

25.069 s Epidemiengesetz. Teilrevision

Geltendes Recht

(Stand am 1. August 2025)

Entwurf des Bundesrates

vom 20. August 2025

Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesund- heit des Ständerates

vom 25. Juni 2026

*Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf, wo nichts vermerkt ist*

1

Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krank- heiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 20. August 2025¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2025 3117

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

|

Das Epidemien-gesetz vom 28. September 2012² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 118 Absatz 2 Buchstabe b, 119 Absatz 2 und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung,

Ingress

gestützt auf die Artikel 40 Absatz 2, 103, 118 Absatz 2 Buchstaben a und b, 119 Absatz 2 und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung³,

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Heilmittel» durch «wichtige medizinische Güter» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Im ganzen Erlass wird «Absonderung» durch «Isolation» ersetzt.*

Art. 2 **Zweck**

¹ Dieses Gesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.

² Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:

- a. übertragbare Krankheiten überwacht und Grundlagenwissen über ihre Verbreitung und Entwicklung bereitgestellt werden;
- b. Gefahren des Ausbruchs und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten frühzeitig erkannt, beurteilt und vermieden werden;
- c. die einzelne Person, bestimmte Personengruppen und Institutionen veranlasst werden, zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beizutragen;

Art. 2 Abs. 2 Bst. e und f sowie Abs. 3 **Art. 2**

² Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen:

² SR 818.101
³ SR 101

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- d. die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geschaffen werden;
- e. der Zugang zu Einrichtungen und Mitteln für den Schutz vor Übertragungen gesichert werden;
- f. die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die Gesellschaft und die betroffenen Personen reduziert werden.

³ Bei der Planung und Umsetzung der Massnahmen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. die Grundsätze der Subsidiarität, der Wirksamkeit und der Verhältnismässigkeit;

b. die Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft;

c. die Auswirkungen auf die gegenseitigen Abhängigkeiten von Mensch, Tier und Umwelt.

³ ...

b. ...

... und Wirtschaft sowie die Anbindung der Schweiz an die Welt über Land- und Luftwege; die Massnahmen sollen auf die mildest- und kürzestmögliche Einschränkung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ausgerichtet sein;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 3** Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *übertragbare Krankheit*: Krankheit, die durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte auf den Menschen übertragbar ist;
- b. *Beobachtungen*: klinische Befunde (z.B. Verdachtsdiagnosen, bestätigte Diagnosen, Todesfälle), laboranalytische Befunde (z.B. Testresultate, direkte und indirekte Krankheitserregernachweise, Typisierungen, Resistenzprüfungen), epidemiologische Befunde (z.B. Kennzahlen zu therapieassoziierten Infektionen) sowie Ereignisse (z.B. verdächtige Substanzen, Gegenstände), die mit übertragbaren Krankheiten in Zusammenhang stehen;
- c. *Krankheitserreger*: natürliche und gentechnisch veränderte Organismen (z.B. Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen und andere Parasiten), Stoffe (z.B. Prionen, Toxine) sowie genetisches Material, die eine übertragbare Krankheit verursachen oder verschlimmern können;
- d. *Umgang mit Krankheitserregern*: jede Tätigkeit mit Krankheitserregern, insbesondere die Herstellung, Vermehrung, Freisetzung, Inverkehrbringung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Aufbewahrung, Verwendung, Lagerung, Entsorgung oder den Transport.

Art. 3 Bst. e

In diesem Gesetz gelten als:

- e. *wichtige medizinische Güter*: Heilmittel, Schutzausrüstungen und weitere für die Gesundheitsversorgung notwendige medizinische Produkte.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 5a** Besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit

¹ Eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit liegt vor, wenn die Beurteilung der epidemiologischen Lage und der klinischen Befunde ergibt, dass:

- a. die Gefahr der Ansteckung durch einen bestimmten Krankheitserreger oder die Gefahr der Ausbreitung eines bestimmten Krankheitserregers erhöht ist; oder
- b. die Häufigkeit und die Schwere der Krankheitsfälle sowie die Infektionssterblichkeit eines bestimmten Krankheitserregers in einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder in der Gesamtbevölkerung erhöht sind.

² Zusätzlich kann die Gefahr der Überlastung der Gesundheitsversorgung in die Beurteilung einbezogen werden.

Art. 5a

¹ ...

... der epidemiologischen Lage, der klinischen Befunde und die medizinische Expertise ergibt, dass:

a. ...

... eines bestimmten Krankheitserregers deutlich erhöht ist.

b. ...

... in der Gesamtbevölkerung deutlich erhöht sind.

Art. 6 Besondere Lage

¹ Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

- a. die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:
 - 1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,

Art. 6 Besondere Lage: Grundsätze

Eine besondere Lage liegt vor, wenn: ...

- a. der Ausbruch oder die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit durch die ordentlichen Vollzugsorgane nicht genügend verhütet und bekämpft werden kann und:
 - 1. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht, oder

Art. 6

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- 2. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,
- 3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche;
- b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen anordnen:

- a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;
- b. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;
- c. Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;
- d. Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

³ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) koordiniert die Massnahmen des Bundes.

- 2. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche bestehen;
- b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

- b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite festgestellt hat und der Bundesrat zum Schluss gelangt, dass durch diese Notlage in der Schweiz ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 6a Besondere Lage: Vorbereitung

¹ Droht der Eintritt einer besonderen Lage, so treffen Bund und Kantone in gegenseitiger Absprache die erforderlichen Vorbereitungen, insbesondere bezüglich:

- a. des Einsatzes der Krisenorganisationen;
- b. der epidemiologischen Überwachung und Risikobeurteilung;
- c. der Koordination der Krisenkommunikation;
- d. der Information der Bevölkerung über Risiken;
- e. der Zusammenarbeit;
- f. der Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten und Ressourcen.

² Bund und Kantone berücksichtigen die Besonderheiten der Gesundheitsgefährdung und beziehen die Vorbereitungs- und Bewältigungspläne (Art. 8 Abs. 1) mit ein.

Art. 6a

³ Sie beziehen die Verbände der Leistungserbringer, die nach Artikel 6c Absatz 1 Buchstabe b zur Mitwirkung verpflichtet werden können, rechtzeitig und in geeigneter Weise in die Vorbereitung ein.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 6b** Besondere Lage: Feststellung

¹ Der Bundesrat stellt den Beginn und das Ende der besonderen Lage fest.

² Er definiert unter Einbezug der Kantone die Ziele und Grundsätze der Strategie zur Bekämpfung der Gefährdung sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Kantonen.

³ Er entscheidet, ob die Krisenorganisation des Bundes in Funktion tritt.

⁴ Er hört die Kantone und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an.

Art. 6c Besondere Lage: Anordnung von Massnahmen**Art. 6c**

¹ Der Bundesrat trifft nach Anhörung der Kantone und der zuständigen parlamentarischen Kommissionen die nötigen Massnahmen. Er kann:

- a. Massnahmen anordnen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30–39) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40);
- b. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und weitere Gesundheitsfachpersonen sowie öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

c. Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, besonders exponierten Personen und Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären.

² Er kann die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a schweizweit oder für einzelne Regionen oder Kantone anordnen.

c. ...

... für obligatorisch erklären (Art. 22).

³ Er trifft Vorbereitungen für die Ausrichtung von Bürgschaften und Entschädigungen an Unternehmen nach Artikel 70a-70g, die von Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a betroffen sind.

(siehe Art. 7 Abs. 3)

⁴ Er bezieht die Sozialpartner und Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen ein, von denen sie direkt betroffen sind.

Art. 6d Besondere Lage: Zuständigkeiten

¹ Soweit der Bundesrat nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone in einer besonderen Lage ihre Zuständigkeiten nach diesem Gesetz. Sie bleiben für die Anordnung von Massnahmen nach den Artikeln 30–40 zuständig, es sei denn, der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 6c Absatz 1 Buchstabe a entsprechende Massnahmen angeordnet.

Art. 6d

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Die Kantone ordnen zusätzlich zu den vom Bundesrat gestützt auf Artikel 6c Absatz 1 angeordneten Massnahmen weitergehende Massnahmen nach den Artikeln 30–40 an, wenn die epidemiologische Lage im Kanton dies erfordert.

³ Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander.

Art. 7 Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

Art. 7 Ausserordentliche Lage

¹ Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit anordnen.

² Artikel 7d Absätze 2 und 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴ (RVOG) ist auf Verordnungen des Bundesrates nach Absatz 1 anwendbar.

³ Die Artikel 6b und 6d gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Lage.

² Die Kantone können zusätzlich zu den vom Bundesrat gestützt auf Artikel 6c Absatz 1 angeordneten Massnahmen weitergehende Massnahmen nach den Artikeln 30–40 anordnen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton dies erfordert.

Art. 7

³ Die Artikel 6b, 6c Absatz 3 und 6d gelten sinngemäss ...
(siehe Art. 6c Abs. 3)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 8** Vorbereitungs-
massnahmen

¹ Bund und Kantone treffen Vorbereitungs-massnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen.

² Das BAG kann die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestimmte Massnahmen zu treffen, insbesondere:

- a. zur Erkennung und Überwachung von übertragbaren Krankheiten;
- b. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;
- c. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;
- d. zur Verteilung von Heilmitteln.

Art. 8 Vorbereitungs-
massnahmen

¹ Bund und Kantone treffen Vorbereitungs-massnahmen, um Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit zu verhindern und frühzeitig zu begrenzen. Sie erarbeiten zu diesem Zweck Vorbereitungs- und Bewältigungspläne.

² Sie veröffentlichen die Pläne in geeigneter Form.

³ Sie überprüfen die Pläne regelmässig und aktualisieren sie.

⁴ Sie führen gemeinsam Übungen durch, um zu gewährleisten, dass die Pläne bei einem Ereignis umsetzbar sind.

⁵ Die Kantone richten sich bei der Erarbeitung ihrer Pläne nach den Plänen des Bundes. Sie koordinieren ihre Pläne mit ihren Nachbarkantonen und soweit möglich mit dem grenznahen Ausland.

⁶ Der Bundesrat legt die zu berücksichtigenden Risiken und die minimalen inhaltlichen Anforderungen an die Pläne fest.

⁷ Der Bund überprüft das Vorliegen der kantonalen Pläne und ihre Kohärenz mit den Plänen des Bundes.

Art. 8

¹ ...

...
Vorbereitungs- und Bewältigungspläne in Zusammenarbeit mit nationalen Fachorganisationen des Gesundheitswesens. Diese Vorbereitungs- und Bewältigungspläne beinhalten die dauerhafte Organisation und Finanzierung durch die Kantone von Infrastruktur- und Personalreservekapazitäten, die für die Bewältigung von epidemiebedingten Spitzenbelastungen der Spitälern erforderlich sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁸ Bund und Kantone treffen die Vorbereitungsmaßnahmen unter Einbezug der medizinischen und fachlichen Expertise und Versorgungsstrukturen.

⁹ Bund und Kantone regeln die Finanzierung.

3. Kapitel: Erkennung und Überwachung
1. Abschnitt: Meldungen
Art. 11 Früherkennungs- und Überwachungssysteme

Das BAG betreibt in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen und den zuständigen kantonalen Stellen Systeme zur Früherkennung und Überwachung von übertragbaren Krankheiten. Es sorgt für die Koordination mit internationalen Systemen.

Gliederungstitel nach Art. 10
3. Kapitel: Erkennung und Überwachung
1. Abschnitt: Überwachungssysteme
Art. 11

¹ Das BAG sorgt für die Überwachung, einschliesslich der Früherkennung, von übertragbaren Krankheiten.

² Es betreibt in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesstellen und den zuständigen kantonalen Stellen Systeme zur Überwachung von übertragbaren Krankheiten und des Verbrauchs antimikrobieller Substanzen. Es sorgt für die Gewährleistung der Koordination mit internationalen Systemen.

Art. 11

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Der Bundesrat kann Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen, Spitler und andere ffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens, Tierhaltungsbetriebe, Flughafenhalter und Unternehmen, die im Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befrdern oder diese abfertigen, verpflichten, bei der berwachung des Abwassers mitzuwirken.

⁴ Er kann weitere Einrichtungen verpflichten, bei der berwachung bestimmter Krankheitserreger mitzuwirken, wenn dies zur Verhtung der Verbreitung einer bertragbaren Krankheit unbedingt erforderlich ist.

³ ...

... oder diese abfertigen, verpflichten, bei einer umweltbasierten berwachung mitzuwirken.

Gliederungstitel vor Art. 12
**2. Abschnitt: Allgemeine
Meldepflichten**
Art. 12 Meldepflicht

¹ rztinnen und rzte, Spitler und andere ffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens melden Beobachtungen zu bertragbaren Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten, infizierten oder exponierten Personen sowie zur Feststellung des bertragungswegs notwendig sind:

- a. der zustndigen kantonalen Behrde;
- b. bei bestimmten Erregern zustzlich direkt dem BAG.

Art. 12 Meldepflichtige Beobachtungen

Die meldepflichtigen Personen und Stellen mssen Beobachtungen melden:

- a. von bertragbaren Krankheiten, die eine Epidemie verursachen knnen;
- b. von bertragbaren Krankheiten, die schwerwiegende Auswirkungen zur Folge haben knnen;
- c. von neuartigen oder unerwartet auftretenden bertragbaren Krankheiten;
- d. von bertragbaren Krankheiten, deren berwachung international vereinbart ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Laboratorien melden laboranalytische Befunde zu übertragbaren Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten oder infizierten Personen notwendig sind, der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG.

³ Der Bundesrat kann die Pflicht vorsehen, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen sowie deren Wirkung zu melden und Proben und Untersuchungsergebnisse an die von den zuständigen Behörden bestimmten Laboratorien zu senden.

⁴ Die zuständigen kantonalen Behörden melden dem BAG Beobachtungen, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen.

⁵ Wer ein Schiff oder ein Luftfahrzeug führt, meldet dem Betreiber von Hafenanlagen beziehungsweise dem Flughafenhalter Beobachtungen, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen.

⁶ Zu melden sind Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten:

- a. die Epidemien verursachen können;
- b. die schwerwiegende Auswirkungen zur Folge haben können;
- c. die neuartig oder unerwartet sind; oder
- d. deren Überwachung international vereinbart ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 12a Ärztinnen und Ärzte,
 Spitäler und andere
 öffentliche oder private
 Institutionen des Ge-
 sundheitswesens

Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und
 andere öffentliche oder private Insti-
 tutionen des Gesundheitswesens
 melden ihre Beobachtungen mit den
 folgenden jeweils erforderlichen An-
 gaben:

- a. Angaben zur Identifizierung von
 kranken, krankheitsverdächtigen,
 angesteckten, ansteckungsver-
 dächtigen oder Krankheitserreger
 ausscheidenden Personen;
- b. Angaben zur Feststellung des
 Übertragungswegs;
- c. falls dies zur epidemiologischen
 Bewertung notwendig ist: Anga-
 ben zur epidemiologischen Beur-
 teilung, namentlich soziodemo-
 grafische und
 verhaltensbezogene Daten, ein-
 schliesslich Daten zur Intimsphä-
 re;
- d. der AHV-Nummer zur eindeutigen
 Identifizierung der betroffenen
 Personen sowie zur Aktualisie-
 rung der Meldungen.

Art. 12b Laboratorien

Laboratorien melden laboranalyti-
 sche Befunde zu übertragbaren
 Krankheiten mit folgenden Angaben:

- a. Angaben zur Identifizierung von
 erkrankten oder infizierten Perso-
 nen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. der AHV-Nummer zur eindeutigen Identifizierung der betroffenen Personen sowie zur Aktualisierung der Meldungen.

Art. 12c Behörden von Bund und Kantonen sowie Führerin oder Führer eines Schiffs oder Luftfahrzeugs

Macht eine Behörde des Bundes oder eines Kantons oder eine Führerin oder ein Führer eines Schiffs oder Luftfahrzeugs eine Beobachtung, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweist, so meldet sie oder er diese mit den Angaben, die zur Identifizierung des Ursprungs der übertragbaren Krankheit notwendig sind; dies gilt insbesondere für Behörden in den Bereichen Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Umwelt oder Veterinärwesen.

Art. 12d Meldung von Massnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Der Bundesrat kann Personen oder Stellen nach den Artikeln 12a–12c verpflichten, Massnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, einschliesslich der Wirkung solcher Massnahmen, zu melden und Proben und Untersuchungsergebnisse an die von den zuständigen Behörden bestimmten Laboratorien zu senden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 12e** Adressaten der Meldungen

¹ Die Meldungen nach den Artikeln 12a–12d erfolgen:

- a. an die Kantone mittels des nationalen Informationssystems «Meldungen von übertragbaren Krankheiten» (Art. 60);
- b. bei bestimmten Krankheitserregern oder Beobachtungen direkt an die zuständige kantonale Behörde, das BAG oder ein Kompetenzzentrum nach Artikel 17 Absatz 2.

² Die Führerinnen und Führer von Schiffen oder Luftfahrzeugen melden ihre Beobachtungen dem zuständigen Betreiber der Hafenanlage beziehungsweise dem zuständigen Flughafenhalter.

Art. 13 Regelung der Meldungen

¹ Der Bundesrat legt die meldepflichtigen Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten, die Meldewege, Meldekriterien und Meldefristen fest.

² Er kann die Meldepflicht für bestimmte Meldeinhalte auf ausgewählte Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens sowie Laboratorien beschränken.

Art. 13 Regelung der Meldungen

¹ Der Bundesrat legt fest:

- a. welche Beobachtungen welcher Krankheiten gemeldet werden müssen;
- b. die Meldewege;
- c. die Meldekriterien;
- d. die Meldefristen;
- e. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Meldeinhalte.

² Er kann die Meldepflicht für bestimmte Meldeinhalte auf ausgewählte Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens sowie Laboratorien beschränken.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Er kann die Meldepflicht auf Gesundheitsfachpersonen, die in Ausübung der beruflichen Tätigkeit übertragbare Krankheiten diagnostizieren dürfen, sowie auf Einrichtungen nach den Artikeln 16 Absätze 2 und 3 sowie 16b ausdehnen.

⁴ Er kann Laboratorien verpflichten, Daten zu den antimikrobiellen Resistenzen in anonymisierter Form zu melden.

Gliederungstitel nach Art. 13

3. Abschnitt: Besondere Meldepflichten

Art. 13a Meldung des Verbrauchs antimikrobieller Substanzen

¹ Die Spitäler melden den Verbrauch antimikrobieller Substanzen.

² Die Krankenversicherer melden die Angaben zum Verbrauch antimikrobieller Substanzen der einzelnen Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen.

³ Der Bundesrat legt die meldepflichtigen Angaben zum Verbrauch, den Kreis der Meldepflichtigen, die Adressaten der Meldung, die Meldewege, die Meldefristen und die Meldefrequenz fest.

⁴ Das BAG oder ein nationales Kompetenzzentrum nach Artikel 17 Absatz 2 stellt den zuständigen kantonalen Behörden die Angaben über den Verbrauch nach Absatz 1 zur Verfügung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Das BAG oder ein nationales Kompetenzzentrum nach Artikel 17 Absatz 2 informiert die Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen, regelmässig über ihren nach Absatz 2 gemeldeten Verbrauch; die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

Gliederungstitel vor Art. 15

4. Abschnitt: Epidemiologische Abklärungen

Art. 15 Epidemiologische Abklärungen

Art. 15 Sachüberschrift und Abs. 2–5
Sachüberschrift: Aufgehoben

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen, insbesondere zur Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung einer festgestellten oder vermuteten Krankheit. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und informieren das BAG über die Ergebnisse.

² Die zuständige Bundesbehörde gewährt den kantonalen Behörden bei den epidemiologischen Abklärungen fachliche Unterstützung. Sie kann selber solche Abklärungen durchführen, insbesondere wenn der betroffene Kanton darum ersucht.

² Das BAG gewährt den kantonalen Behörden in Zusammenarbeit mit anderen Bundesbehörden bei den Abklärungen fachliche Unterstützung.

³ Es kann in Absprache mit den Kantonen selber Abklärungen durchführen, insbesondere wenn mehrere Kantone betroffen sind.

⁴ Es kann auf Ersuchen eines betroffenen Kantons selber Abklärungen durchführen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Es kann eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt mit einer Abklärung beauftragen, wenn im betreffenden Kanton eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht.

Gliederungstitel vor Art. 15a

5. Abschnitt: Typisierung und genetische Sequenzierung

Art. 15a Gegenstand der Typisierung und genetischen Sequenzierung

¹ Zur Erkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten und antimikrobieller Resistenzen im Bereich Mensch, Tier und Umwelt werden bestimmte Krankheitserreger, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, typisiert und genetisch sequenziert.

² Der Bundesrat bestimmt:

- a. welche Krankheitserreger in welchem Umfang typisiert werden;
- b. welche Krankheitserreger in welchem Umfang und auf welche antimikrobiellen Resistenzen hin genetisch sequenziert werden.

³ Der Bund trägt die Kosten für die Typisierung und genetische Sequenzierung.

⁴ Die zuständigen Bundesbehörden bezeichnen die Laboratorien, die Typisierungen und genetische Sequenzierungen durchführen.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufbewahrung der Proben;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. die Anforderungen an die Laboratorien nach Absatz 4.

Art. 15b Weiterleitung von
Krankheitserregern

¹ Stellt die nach Artikel 26 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014⁵ (LMG) für die Selbstkontrolle verantwortliche Person Krankheitserreger fest, die nach Artikel 15a Absatz 2 typisiert oder genetisch sequenziert werden müssen, so sorgt sie dafür, dass diese mit den Angaben zum Zeitpunkt und zur Methode der Probenahme, zur Herkunft und zum Material der Probe an ein nach Artikel 15a Absatz 4 bezeichnetes Laboratorium weitergeleitet werden.

² Die folgenden Laboratorien müssen Proben mit Krankheitserregern, die nach Artikel 15a Absatz 2 typisiert oder genetisch sequenziert werden müssen, an ein nach Artikel 15a Absatz 4 bezeichnetes Laboratorium weiterleiten:

- a. Laboratorien nach Artikel 12b;
- b. Laboratorien, die gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung Proben aus amtlichen Kontrollen untersuchen;
- c. Laboratorien, die gestützt auf die Tierseuchengesetzgebung Proben untersuchen;
- d. Laboratorien, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung Proben untersuchen;
- e. Laboratorien, die gestützt auf die Futtermittelgesetzgebung Proben untersuchen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Die Laboratorien nach Absatz 2 Buchstaben b–e sorgen dafür, dass zusätzlich zu den Proben die Angaben zum Zeitpunkt und zur Methode der Probenahme, zur Herkunft und zum Material der Probe weitergeleitet werden. Sind diese Angaben nur bei den für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden oder den zuständigen Bundesbehörden verfügbar, so leiten diese Behörden die Angaben an die nach Artikel 15a Absatz 4 bezeichneten Laboratorien weiter.

Art. 15c **Meldung der Resultate**

¹ Die Laboratorien nach Artikel 15a Absatz 4 melden die Resultate der Typisierungen und genetischen Sequenzierungen sowie die Angaben zum Zeitpunkt und zur Methode der Probenahme, zur Herkunft und zum Material der Probe an das nationale Informationssystem «Genom-Analysen» (Art. 60c).

² Sie stellen die Resultate der nach Artikel 26 LMG⁶ für die Selbstkontrolle verantwortlichen Person auf Anfrage zur Verfügung. Sie können dafür von den Lebensmittelbetrieben eine angemessene Entschädigung verlangen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****2. Abschnitt: Laboratorien****Art. 16** Bewilligungspflicht

¹ Laboratorien, die mikrobiologische Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführen, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde.

² Der Bundesrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Er bezeichnet die zuständige Bundesbehörde.
- b. Er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung.
- c. Er umschreibt die Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung.
- d. Er regelt die Aufsicht und sieht insbesondere die Möglichkeit unangemeldeter Inspektionen vor.

³ Praxislaboratorien von Ärztinnen und Ärzten, Spitallaboratorien, die Offizin eines Apothekers oder einer Apothekerin und weitere Laboratorien, die Analysen im Rahmen der Grundversorgung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) durchführen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

*Gliederungstitel vor Art. 16***6. Abschnitt: Laboratorien****Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2–4**

¹ ...

... Der Bundesrat bezeichnet die Behörde.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Praxislaboratorien von Ärztinnen und Ärzten, Spitallaboratorien und die Offizinen einer Apothekerin oder eines Apothekers, die mikrobiologische Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten im Rahmen der Grundversorgung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁷ über die Krankenversicherung (KVG) durchführen. Die Kantone stellen die Aufsicht über diese Einrichtungen sicher.

³ Der Bundesrat kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden können.

⁴ Er legt die Anforderungen an die Einrichtungen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, und an die Analysesysteme fest. Er regelt die Aufsicht über die Einrichtungen nach Absatz 3 und kann sie den Kantonen übertragen, sofern die Einrichtungen einer kantonalen Aufsicht unterstehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 16a Untersuchungen ausserhalb des Zentrallaboratoriums

Der Bundesrat kann vorsehen, dass Laboratorien mit einer Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 zum Zweck der patientennahen Sofortdiagnostik bestimmte Untersuchungen an ihren Standorten ausserhalb des Zentrallaboratoriums durchführen dürfen. Er regelt die Voraussetzungen.

Art. 16b Untersuchungen zusammen mit anderen Einrichtungen

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die zuständige Bundesbehörde Laboratorien mit einer Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 zusätzlich die Bewilligung erteilen kann, zum Zweck der patientennahen Sofortdiagnostik bestimmte Untersuchungen zusammen mit anderen Einrichtungen durchzuführen.

² Er legt dabei insbesondere Folgendes fest:

- a. die betrieblichen Voraussetzungen der Einrichtungen;
- b. die Anforderungen an die Untersuchungen und an die Analysysteme;
- c. die Anforderungen an die Überwachung der Einrichtungen durch diese Laboratorien.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 16c** Untersuchungen ohne
ärztliche Anordnung

¹ Der Bundesrat legt die Vorgaben fest für Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten, die Laboratorien mit einer Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 ohne ärztliche Anordnung anbieten oder durchführen dürfen.

² Er kann die Durchführung von Untersuchungen ohne ärztliche Anordnung verbieten, wenn der Beizug von Ärztinnen und Ärzten erforderlich ist, um eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu verhindern.

Art. 16d Regelung von Bewilli-
gung und Aufsicht

Der Bundesrat regelt:

- a. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1;
- b. die Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung;
- c. die Aufsicht, einschliesslich der Möglichkeit unangemeldeter Inspektionen.

Art. 17 Nationale Referenz-
zentren und Bestäti-
gungslaboratorien

Das BAG kann einzelne Laboratorien als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichnen und diese mit besonderen Untersuchungen und weiteren Sonderaufgaben betrauen.

Art. 17 Nationale Referenz-
zentren, Bestätigungs-
laboratorien und natio-
nale Kompetenzzent-
ren

¹ Das BAG kann einzelne Laboratorien mit einer Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichnen und sie mit den folgenden Aufgaben beauftragen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- a. Proben im Vergleich zu Referenzproben oder Referenzmethoden zu untersuchen, um Resultate zu verifizieren, Typen, Varianten oder Resistenzen eines Krankheitserregers zu charakterisieren oder Methoden und Standards zu validieren;
- b. Untersuchungen von Proben zu bestätigen;
- c. bei ungenügendem Marktangebot die Primärdiagnostik sicherzustellen.

² Es kann öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens sowie Forschungsinstitutionen als nationale Kompetenzzentren bezeichnen und sie mit den folgenden Aufgaben beauftragen:

- a. bestimmte übertragbare Krankheiten oder den Verbrauch antimikrobieller Substanzen zu überwachen und entsprechende Überwachungssysteme zu betreiben und Informationspflichten wahrzunehmen (Art. 11 Abs. 1 und 2; Art. 13a Abs. 4 und 5);
- b. epidemiologische Abklärungen durchzuführen oder dabei fachlich zu unterstützen (Art. 15 Abs. 2–4) sowie die Kantone, soweit das BAG zuständig ist, bei der Identifizierung und Benachrichtigung von Personen zu unterstützen (Art. 31 Abs. 2);
- c. die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit von Impfmassnahmen zu überprüfen und den Anteil geimpfter Personen zu erheben (Art. 24 Abs. 1 und 3);

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- d. ein nationales Informationssystem «Genom-Analysen» zur Erfassung und Aufbereitung von Typisierungen und genetischen Sequenzierungen von Krankheitserregern und antimikrobiellen Resistenzen im Bereich Mensch, Tier und Umwelt zu führen (Art. 60c Abs. 1).

³ Der Bundesrat regelt die Aufsicht über die beauftragten Institutionen.

Art. 19

Art. 19 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. a

Verhütungsmassnahmen in Einrichtungen

¹ Bund und Kantone treffen Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten.

² Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

- a. Er kann Spitäler, Kliniken und andere Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, ihre Medizinprodukte zu dekontaminieren, zu desinfizieren und zu sterilisieren.

² Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

- a. Er kann Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten:
 - 1. zur Verhütung von therapieassoziierten Infektionen gewisse betriebliche Abläufe einzuhalten oder Überwachungsprogramme durchzuführen, wenn schweizweit oder für einzelne Regionen einheitliche Massnahmen notwendig sind oder wenn dies erforderlich ist, um die Patientensicherheit zu gewährleisten,
 - 2. ihre Medizinprodukte zu dekontaminieren, zu desinfizieren und zu sterilisieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. Er kann Betriebe und Veranstalter, die mit ihren Aktivitäten das Risiko der Krankheitsübertragung erhöhen, dazu verpflichten, Präventions- und Informationsmaterial bereitzustellen und bestimmte Verhaltensregeln einzuhalten.
- c. Er kann Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens verpflichten, Informationen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und Beratungen zu deren Verhütung und Bekämpfung anzubieten.
- d. Er kann öffentliche und private Institutionen, die eine besondere Pflicht zum Schutz der Gesundheit von Menschen haben, die in ihrer Obhut sind, zur Durchführung geeigneter Verhütungsmassnahmen verpflichten.
- e. Er kann technische Installationen, die übertragbare Krankheiten verbreiten können, einer Registrierungspflicht unterstellen.

³ Er kann die Transplantation von menschlicher Dura mater verbieten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates***Einfügen vor dem Gliederungstitel
des 2. Abschnitts***Art. 19a** Verhütung von antimikrobiellen Resistenzen

¹ Ist die Gesundheit von Patientinnen, Patienten oder des Personals durch antimikrobielle Resistenzen gefährdet oder die Behandlungsqualität erheblich beeinträchtigt, so kann der Bundesrat Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten:

- a. Richtlinien zur systematischen Untersuchung auf antimikrobielle Resistenzen einzuführen und umzusetzen;
- b. bei bestimmten Personengruppen oder für gewisse Krankheitserreger eine systematische Untersuchung auf antimikrobielle Resistenzen durchzuführen;
- c. vor der Überweisung einer Patientin oder eines Patienten die betreffende Institution darüber zu informieren, dass die Patientin oder der Patient Trägerin oder Träger eines Krankheitserregers ist oder sein könnte, der gegen eine antimikrobielle Substanz resistent ist;
- d. Programme zum sachgemässen Einsatz von antimikrobiellen Substanzen umzusetzen.

² Der Bundesrat kann zur Erhaltung der Wirksamkeit von antimikrobiellen Substanzen Auflagen zur Verschreibung und Abgabe machen, wenn:

- a. Substanzen neu oder erneut auf den Markt kommen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. antimikrobielle Reservesubstanzen verwendet werden;
- c. festgestellt wird, dass antimikrobielle Substanzen in breitem Masse nicht sachgerecht eingesetzt werden und deshalb die Gesundheit von Patientinnen und Patienten oder des Personals gefährdet oder die Behandlungsqualität erheblich beeinträchtigt ist.

Art. 20 Nationaler Impfplan

¹ Das BAG erarbeitet und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen Impfeempfehlungen in Form eines nationalen Impfplans.

² Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsfachpersonen tragen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Umsetzung des nationalen Impfplans bei.

³ Sie informieren die von den Impfeempfehlungen betroffenen Personen über den nationalen Impfplan.

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Das BAG erarbeitet und veröffentlicht unter Einbezug der fachlichen Expertise der Eidgenössischen Kommission für Impffragen Impfeempfehlungen in Form eines nationalen Impfplans.

² Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und weitere Gesundheitsfachpersonen sowie öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens setzen den nationalen Impfplan im Rahmen ihrer Tätigkeit um.

Art. 21 Förderung von Impfungen

¹ Die Kantone fördern Impfungen, indem sie:

- a. die von den Impfeempfehlungen betroffenen Personen über den nationalen Impfplan informieren;
- b. den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit regelmässig überprüfen;

Art. 21 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2 Bst. a und c

¹ Die Kantone fördern Impfungen, indem sie:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- c. dafür sorgen, dass die von den Impfeempfehlungen betroffenen Personen vollständig geimpft sind.

² Sie können insbesondere:

- a. Impfungen im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes anbieten;
- b. Impfungen unentgeltlich durchführen oder Impfstoffe unter dem Marktpreis abgeben.

- c. dafür sorgen, dass Personen, die sich impfen lassen wollen, gemäss den Impfeempfehlungen vollständig geimpft werden können;

- d. Impfungen in Apotheken ermöglichen.

² Sie können insbesondere:

- a. Impfungen im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes, auf der Sekundarstufe II und in der tertiären Bildung anbieten;
- c. Arbeitgeber bei der Bereitstellung von Impfberatungsangeboten sowie von Impfangeboten am Arbeitsplatz unterstützen.

Art. 21a Impfangebote bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit

¹ Die Kantone stellen sicher, dass bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit möglichst viele Personen innerhalb kurzer Zeit geimpft werden können.

² Sie stellen die notwendige Infrastruktur für einen niederschweligen Zugang zu Impfungen bereit.

Art. 21a

² Sie organisieren und koordinieren die notwendige Infrastruktur für einen niederschweligen Zugang zu Impfungen, einschliesslich mobiler Impfangebote und Impfungen ausserhalb von Apotheken, Arztpraxen und Spitälern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Der Bund stellt unter Einbezug der Kantone diesen die erforderlichen Anmelde-, Registrier- und Terminsysteme mit einer Impfdokumentation zur Verfügung. Der Bundesrat kann eine Kostenbeteiligung durch die Kantone vorsehen.

Art. 22 Obligatorische Impfungen

Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht.

Art. 22**Mehrheit**

¹ ...

... für obligatorisch erklären, sofern eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit besteht.

² Ein Impfblogatorium darf nur angeordnet werden, wenn andere mildere Massnahmen zur Eindämmung der Gesundheitsgefahr nicht ausreichen oder nicht geeignet sind.

³ Ein Impfblogatorium muss zeitlich befristet sein und Ausnahmen für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, vorsehen.

⁴ Die Impfung darf nicht mittels physischem Zwang erfolgen oder durch Androhung von Strafe erzwungen werden.

Minderheit (Wasserfallen Flavia, Bischof, Graf Maya, Hurni, Maillard Pierre-Yves)

⁴ Die Impfung darf nicht mittels physischem Zwang erfolgen. (*Rest streichen*)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 24** Überwachung und Evaluation

¹ Die zuständigen Bundesbehörden überprüfen unter Einbezug der Kantone regelmässig die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Impfmassnahmen.

² Die zuständigen kantonalen Behörden erheben den Anteil der geimpften Personen und informieren das BAG regelmässig über die Impfungsrate und über die Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden.

³ Das BAG fasst regelmässig Berichte zur Überwachung und Evaluation und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

Art. 24 Impfmonitoring

¹ Das BAG überprüft unter Einbezug der Kantone regelmässig die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Impfmassnahmen.

² Die zuständigen kantonalen Behörden erheben den Anteil geimpfter Personen; sie erheben die dazu notwendigen Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten, sofern die betroffene Person nach hinreichender Aufklärung frei eingewilligt hat.

³ Das BAG kann den Anteil geimpfter Personen selber erheben, wenn dies für die Vollständigkeit oder Vergleichbarkeit der Angaben auf regionaler oder nationaler Ebene notwendig ist. Es erhebt die dazu notwendigen Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten, sofern die betroffene Person nach hinreichender Aufklärung frei eingewilligt hat.

Art. 24

^{1bis} Die Krankenversicherer melden dem BAG jährlich ihre Daten zu den Impfungen in anonymisierter Form. Der Bundesrat regelt die meldepflichtigen Angaben, den Kreis der Meldepflichtigen und die Übermittlung der Daten.

² ...
... geimpfter Personen, soweit die Daten nach Absatz 1^{bis} für eine Beurteilung des Impfstatus der Bevölkerung nicht ausreichen; sie erheben die dazu notwendigen Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten, sofern die betroffene Person nach hinreichender Aufklärung frei eingewilligt hat. Wenn es für die Vollständigkeit oder Vergleichbarkeit der Angaben auf regionaler oder nationaler Ebene notwendig ist, kann das BAG den Anteil erheben.

³ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Die Krankenversicherer melden dem BAG jährlich ihre Daten zu den Impfungen in anonymisierter Form. Der Bundesrat regelt die meldepflichtigen Angaben, den Kreis der Meldepflichtigen und die Übermittlung der Daten.

⁴ *Streichen*

⁵ Der Bundesrat kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder beim Auftreten neuer Krankheitserreger die Impfstellen verpflichten, dem BAG die Daten nach Absatz 2 zu einer bestimmten Impfung in anonymisierter Form zu melden, wenn dies zur Feststellung des Anteils geimpfter Personen unbedingt erforderlich ist.

(siehe Ziff. II 5. KVG Art. 84a Abs. 1 Bst. g^{ter})

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 24a Evaluation

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden informieren das BAG regelmässig über die Impfungsrate und über die Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden.

² Das BAG verfasst regelmässig Berichte zur Überwachung und Evaluation und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

Art. 33 Identifizierung und Benachrichtigung

Art. 33 Abs. 2

Eine Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann identifiziert und benachrichtigt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Die betroffene Person ist verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde Auskunft über Kontakte zu anderen Personen zu geben, sofern das Risiko besteht, dass sie diese infiziert haben könnte.

Art. 37a Obduktion

Eine Obduktion kann angeordnet werden, wenn eine übertragbare Krankheit ausschliesslich so nachweisbar ist und dies zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, namentlich zur Verhütung der Übertragung aller Formen der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, erforderlich ist.

Art. 40**Art. 40** *Sachüberschrift, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 2^{bis}*

Massnahmen der Kantone gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander.

² Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen:

- a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;
- b. Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen;

² Sie können insbesondere:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken.

- c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete, bestimmte Aktivitäten an bestimmten Orten sowie Menschenansammlungen im öffentlichen Raum verbieten oder einschränken.

Mehrheit

Minderheit (Friedli Esther, Germann, Hegglin Peter)

^{2bis} *Streichen*

^{2bis} Sie können im Rahmen der Massnahmen nach Absatz 2 insbesondere Folgendes anordnen:

- a. das Tragen einer Gesichtsmaske;
- b. die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten;
- c. die Erhebung von Kontaktdaten; die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und über den Verwendungszweck informiert werden;
- d. dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, sofern die Art der Arbeit dies zulässt und der Aufwand verhältnismässig ist.

³ Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

*Art. 40a und 40b einfügen vor dem
Gliederungstitel des 3. Abschnitts*

Art. 40a Massnahmen des
Bundes im Bereich
öffentlicher Verkehr

Der Bundesrat kann nach Anhörung
der Kantone bei einer besonderen
Gefährdung der öffentlichen Gesund-
heit Massnahmen gegenüber der
Bevölkerung oder bestimmten Perso-
nengruppen im Bereich des öffentli-
chen Verkehrs anordnen, sofern eine
nationale Regelung notwendig ist.

Art. 40b Massnahmen zum
Schutz besonders
gefährdeter Arbeitneh-
merinnen und Arbeit-
nehmer

¹ Der Bundesrat kann die Arbeitgeber
bei einer besonderen Gefährdung
der öffentlichen Gesundheit verpflich-
ten, organisatorische oder technische
Massnahmen zu treffen, um beson-
ders gefährdete Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer vor Ansteckungen
zu schützen und ihnen namentlich zu
ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtun-
gen von zu Hause aus zu erfüllen
oder eine gleichwertige Arbeit zu
leisten.

² Die Kontrolle der Umsetzung der
Massnahmen obliegt den Kantonen.
Die Kantone tragen die entsprechen-
den Kosten, soweit diese nicht an-
derweitig gedeckt sind.

Art. 40b

¹ ...

... Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer vor Ansteckungen
zu schützen. (*Rest streichen*)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 41** Ein- und Ausreise

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den internationalen Personenverkehr, die verhindern, dass übertragbare Krankheiten sich grenzüberschreitend ausbreiten.

² Wenn es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist, kann das BAG Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, verpflichten:

- a. ihre Identität, Reiseroute und Kontaktdaten bekannt zu geben;
- b. eine Impf- oder Prophylaxebescheinigung vorzulegen;
- c. Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben;
- d. einen Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen;
- e. einen Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen;

³ Das BAG kann Personen, die in die Schweiz einreisen, einer Massnahme nach den Artikeln 34, 35, 37 und 38 unterstellen; die Artikel 30–32 sind sinngemäss anwendbar. Wenn es erforderlich ist, kann der Bundesrat diese Massnahmen vorübergehend auf alle aus gefährdeten Gebieten einreisenden Personen ausdehnen.

Art. 41 Beschränkung von Ein- und Ausreise

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den internationalen Personenverkehr, die verhindern, dass übertragbare Krankheiten sich grenzüberschreitend ausbreiten. Er berücksichtigt dabei die Situation der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine berufliche, familiäre oder andere besondere persönliche Bindung zum Grenzgebiet haben.

² Er kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die Ein- oder Ausreise einschränken.

³ Er kann die Einreise von Personen aus einem Risikogebiet nur dann untersagen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern.

⁴ Das BAG kann einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, die Ausreise vorübergehend verweigern, wenn die Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit dies erfordert.

Art. 41

¹ Der Bundesrat kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Vorschriften über den internationalen Personenverkehr erlassen, die verhindern, dass ...

Mehrheit

³ Er kann für die Einreise von Personen aus einem Risikogebiet eine erweiterte Testpflicht vorsehen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern.

Minderheit (Hurni, Bischof, Graf Maya, Maillard, Wasserfallen Flavia)

³ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, kann das BAG die Ausreise vorübergehend verweigern, wenn die Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit dies erfordert.

⁵ Der Bundesrat kann für den internationalen Personenverkehr im Transitbereich von Flughäfen Ausnahmen von diesem Gesetz treffen.

Art. 41a Verpflichtungen bei der
Ein- und Ausreise

¹ Wenn es zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit notwendig ist, kann das BAG Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, verpflichten:

- a. ihre Identität, Reiseroute und Kontaktdaten bekannt zu geben;
- b. eine Impf- oder Prophylaxebescheinigung vorzulegen;
- c. Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben;
- d. einen Nachweis einer ärztlichen Untersuchung vorzulegen;
- e. den Nachweis einer diagnostischen Analyse vorzulegen;
- f. sich ärztlich untersuchen zu lassen.

² Das BAG kann Personen, die in die Schweiz einreisen, einer Massnahme nach Artikel 34, 35, 37 oder 38 unterstellen; die Artikel 30–32 sind sinngemäss anwendbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Der Bundesrat kann die Massnahmen nach Absatz 1 vorübergehend auf alle aus Risikogebieten ein- oder in solche Gebiete ausreisenden Personen ausdehnen.

⁴ Er kann die Massnahmen nach Absatz 2 vorübergehend auf alle aus Risikogebieten einreisenden Personen ausdehnen.

Art. 43 Mitwirkungspflicht

¹ Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, Flughafenhalter, Betreiber von Hafenanlagen, Bahnhöfen und Busstationen und Reiseveranstalter sind verpflichtet, bei der Durchführung der Massnahmen nach Artikel 41 mitzuwirken. Sie können im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet werden:

- a. Reisende über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung zu informieren;
- b. die zur Identifizierung einer Person oder zur Früherkennung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen notwendigen Angaben zu erheben;

Art. 43 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b^{bis}

¹ Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern oder diese abfertigen, Flughafenhalter, Betreiber von Hafenanlagen, Bahnhöfen und Busstationen sowie Reiseveranstalter sind verpflichtet, bei der Durchführung der Massnahmen nach den Artikeln 41 und 41a mitzuwirken. Sie können im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten verpflichtet werden:

b^{bis}. die Bescheinigungen und Nachweise nach Artikel 41a Absatz 1 Buchstaben b, d und e zu kontrollieren;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- c. Passagier- oder Warenlisten den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen;
- d. ärztliche Untersuchungen von Reisenden zu ermöglichen;
- e. den Transport einer Person, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt, ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet, in ein Spital oder in eine andere geeignete Institution zu ermöglichen.

² Sie müssen die notwendigen betrieblichen und personellen Kapazitäten zur Durchführung der Massnahmen nach Absatz 1 bereitstellen.

Gliederungstitel nach Art. 43

4. Abschnitt: Besondere Massnahmen
4. Abschnitt: Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 44** Versorgung mit Heilmitteln

¹ Der Bundesrat stellt die Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeigneten Heilmitteln sicher, soweit er sie nicht durch Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz vom 8. Oktober 1982 gewährleisten kann.

² Er kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Zuteilung der Heilmittel;
- b. die Verteilung der Heilmittel;
- c. die Erleichterung der Einfuhr und die Beschränkung oder das Verbot der Ausfuhr der Heilmittel, sofern dies zur Abwehr einer Gefährdung der Gesundheit notwendig ist;
- d. die Vorratshaltung von Heilmitteln in Spitälern und weiteren Institutionen des Gesundheitswesens.

³ Er kann Massnahmen zur Versorgung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Heilmitteln vorsehen.

Art. 44 Grundsatz

¹ Der Bundesrat stellt die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern, die für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zentral sind, sicher, soweit sie nicht durch die Kantone und Private sichergestellt werden kann. Er koordiniert die Massnahmen mit denjenigen nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016⁸.

² Er kann wichtige medizinische Güter beschaffen oder herstellen lassen.

³ Er kann diese unter dem Beschaffungs- oder Einstandspreis abgeben.

⁴ Er kann Massnahmen zur Versorgung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie des Personals der schweizerischen Vertretungen im Ausland mit wichtigen medizinischen Gütern treffen.

⁵ Er legt die Zuständigkeiten bei der Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern fest und sorgt für die verwaltungsinterne Koordination.

Art. 44a Meldepflichten

¹ Der Bundesrat kann Zulassungsinhaberinnen, Vertreiber, Laboratorien, Spitäler sowie weitere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens und Tierarztpraxen verpflichten, ihren Bestand an wichtigen medizinischen Gütern der zuständigen Bundesstelle zu melden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

² Er kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens verpflichten, ihre Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung der zuständigen Bundesstelle zu melden, insbesondere:

- a. die Gesamtzahl und die Auslastung der Spitalbetten;
- b. die Gesamtzahl, die Auslastung und die Verwendung von bestimmten medizinischen Geräten;
- c. die Verfügbarkeit von Personal in den Institutionen des Gesundheitswesens.

³ Die zuständige Bundesstelle kann die Daten nach Absatz 2 den Institutionen des Gesundheitswesens zur Verfügung stellen.

⁴ Er legt die meldepflichtigen wichtigen medizinischen Güter, die Meldewege, Meldekriterien und Meldefristen fest.

Art. 44b Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung

¹ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über:

- a. die Vorratshaltung von wichtigen medizinischen Gütern in Spitälern, weiteren öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens sowie beim Bund und bei den Kantonen; er regelt die Kontrolle der Umsetzung der Vorschriften;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. die Zuteilung, Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern;
- c. die Beschränkung oder das Verbot der Ausfuhr von wichtigen medizinischen Gütern;
- d. die Einziehung von wichtigen medizinischen Gütern; er sorgt für eine angemessene Entschädigung;
- e. die Bewirtschaftung, Direktvermarktung und Verwertung von wichtigen medizinischen Gütern; der Bund kann wichtige medizinische Güter gegen Bezahlung selber oder durch Dritte im Markt vertreiben;
- f. die Rückvergütung der Einkaufskosten durch die Kantone und Einrichtungen, denen die Güter abgegeben werden.

² Er kann Vorschriften nach den Buchstaben c und d nur erlassen, wenn dies zur Verhinderung einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist.

³ Wenn dies zur Verhinderung einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist, kann er zudem:

- a. Ausnahmen von Bestimmungen über die Einfuhr von wichtigen medizinischen Gütern vorsehen, namentlich die Erleichterung der Einfuhr von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen Arzneimitteln;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit wichtigen medizinischen Gütern vorsehen oder die Bewilligungsvoraussetzungen anpassen;
- c. Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel oder Biozidprodukte vorsehen oder die Zulassungsvoraussetzungen oder das Zulassungsverfahren anpassen;
- d. Ausnahmen von Bestimmungen über die Konformitätsbewertung, das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Medizinprodukten vorsehen;
- e. Ausnahmen von Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen sowie von den Bestimmungen über das Konformitätsbewertungsverfahren und das Inverkehrbringen von Schutzausrüstungen vorsehen.

5. Abschnitt: Gewährleistung der Gesundheitsversorgung

Art. 44c Bereitstellung der Kapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit hochinfektiösen Krankheiten

¹ Der Bundesrat kann in Absprache mit den Kantonen festlegen, welche Kantone die notwendige Infrastruktur für den Transport, die stationäre Aufnahme, die Isolation und die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die mit einer hochinfektiösen Krankheit angesteckt sind, bereitstellen müssen.

² Er kann Spitäler, die über die notwendigen Einrichtungen verfügen, in Absprache mit dem Standortkanton zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten, die mit einer hochinfektiösen Krankheit angesteckt sind, verpflichten.

³ Die Kantone tragen die Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur. Der Bund kann sich daran beteiligen. Die Betriebskosten tragen die Kantone.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 44d Sicherstellung von
Kapazitäten in Spitäl-
ern und anderen öf-
fentlichen oder priva-
ten Institutionen
des Gesundheitswe-
sens

Sofern es für medizinisch dringende Untersuchungen und Behandlungen sowie zur Behandlung von Erkrankungen, die im Zusammenhang mit der Gefährdungslage stehen, erforderlich ist, können die Kantone bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zur Sicherstellung der Kapazitäten in Spitälern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens:

- a. medizinisch nicht dringende Untersuchungen und Behandlungen verbieten oder einschränken;
- b. weitere Massnahmen wie die Einlagerung von wichtigen medizinischen Gütern vorschreiben.

Gliederungstitel nach Art. 44d

6. Abschnitt: Weitere Massnahmen

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 47** Bekämpfung von Organismen

¹ Treten Organismen auf, die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen können, so ergreifen die zuständigen Bundesstellen und die kantonalen Stellen in gegenseitiger Koordination die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens.

² Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr Personen befördern, Flughafenhalter, Betreiber von Hafenanlagen, Bahnhöfen und Busstationen und Reiseveranstalter sind bei der Durchführung dieser Massnahmen zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 47 Abs. 1

¹ Treten Organismen auf, die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen können, so ergreifen und koordinieren die für die Überwachung dieser Organismen zuständigen Bundesstellen und die kantonalen Stellen die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens.

Art. 49a, Gliederungstitel nach Art. 49a und Art. 49b einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels

Art. 49a Abgabe von Medizinprodukten zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten

Der Bundesrat kann die Abgabe von Medizinprodukten zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten an die Bevölkerung mit Auflagen versehen oder verbieten, wenn deren Verwendung die öffentliche Gesundheit gefährden kann. Er regelt den Vollzug und die Überwachung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Gliederungstitel nach Art. 49a

7. Abschnitt: Impf-, Test- und Genesungsnachweise

Art. 49b

¹ Der Bundesrat kann die Anforderungen an den Nachweis einer Impfung, eines Testergebnisses oder einer Genesung sowie die Ausstellungsprozesse festlegen. Er legt fest, für welche Krankheitserreger solche Nachweise ausgestellt werden.

² Die Nachweise können verwendet werden:

- a. zur Umsetzung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, sofern eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegt;
- b. im internationalen Personenverkehr.

³ Der Nachweis wird auf Gesuch hin erteilt.

⁴ Für die Ausstellung eines Nachweises gelten folgende Anforderungen:

- a. Er muss persönlich und fälschungssicher sein;
- b. Er muss so ausgestellt sein, dass nur eine dezentrale oder lokale Überprüfung der Authentizität und Gültigkeit möglich ist;
- c. Er muss für die Einreise in und die Ausreise aus anderen Ländern verwendet werden können, sofern dies mit einem technisch und finanziell verhältnismässigen Aufwand möglich ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Der Bund kann unter Einbezug der Kantone ein System für die Ausstellung von Nachweisen und deren Überprüfung bereitstellen und diesen und Dritten zur Verfügung stellen. Der Bundesrat kann eine Kostenbeteiligung durch die Kantone vorsehen.

⁶ Der Bundesrat kann festlegen:

- a. die Zuständigkeit für die Ausstellung des Nachweises;
- b. die Übernahme der Kosten durch die Gesuchstellenden für die Ausstellung des Nachweises sowie die Entschädigung der Ausstellerinnen und Aussteller.

Art. 50 Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen

Das BAG kann im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren an öffentliche und private Organisationen für Massnahmen im nationalen öffentlichen Interesse zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Art. 50 Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen

Das BAG kann öffentlichen und privaten Organisationen im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten sowie von deren Folgeerkrankungen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 50a Beiträge für Beteiligungen an Programmen internationaler Organisationen und internationalen Institutionen

Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge gewähren an Programme internationaler Organisationen oder an internationale Institutionen von strategischer Bedeutung im Bereich des globalen Gesundheitsschutzes zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen von internationaler Tragweite mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz.

Art. 50a ▽ *Ausgabenbremse*

Art. 51 Förderung der Herstellung von Heilmitteln

¹ Der Bund kann die Herstellung von Heilmitteln nach Artikel 44 in der Schweiz mit Finanzhilfen fördern, wenn die Versorgung der Bevölkerung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen nicht anderweitig gewährleistet werden kann.

² Er kann die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Grundbeiträgen, Investitionsbeiträgen und projektgebundenen Beiträgen leisten.

³ Er kann die Beiträge ausrichten, wenn die Herstellerin:

Art. 51 Förderung der Forschung, Entwicklung und Herstellung von wichtigen medizinischen Gütern

¹ Der Bundesrat kann die Forschung, Entwicklung und Herstellung von wichtigen medizinischen Gütern in der Schweiz mit Finanzhilfen fördern, wenn dies für die Versorgung der Bevölkerung bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist.

² Er kann die Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite in Form von Grundbeiträgen, Investitionsbeiträgen oder projektgebundenen Beiträgen leisten, wenn die Empfängerin oder der Empfänger:

Art. 51 ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- a. nachweislich über das Wissen und die Fähigkeit zur Entwicklung oder Produktion solcher Heilmittel verfügt;
- b. sich zur Herstellung solcher Heilmittel in der Schweiz verpflichtet; und
- c. die vorrangige Belieferung der Behörden mit solchen Heilmitteln in besonderen oder ausserordentlichen Lagen zusichert.

- a. nachweislich über das Wissen und die Fähigkeit zur Forschung, Entwicklung oder Herstellung der Güter verfügt oder das Wissen oder die Fähigkeit im Rahmen von Partnerschaften mit Dritten erlangen kann;
- b. sich verpflichtet, massgeblich zur Wertschöpfung oder zur Herstellung massgeblicher Bestandteile wichtiger medizinischer Güter in der Schweiz beizutragen; und
- c. eine angemessene Gegenleistung zusichert, namentlich die vorrangige Belieferung des schweizerischen Gesundheitswesens.

Art. 51a Finanzhilfen für antimikrobielle Substanzen

¹ Der Bundesrat kann die Entwicklung von Arzneimitteln, die antimikrobielle Substanzen enthalten, und deren Bereitstellung auf dem Schweizer Markt mit Finanzhilfen fördern, wenn dies für die Behandlung von Infektionen durch bestimmte Krankheitserreger in der Schweiz notwendig ist.

² Er kann die Finanzhilfen auf Gesuch hin im Rahmen der bewilligten Kredite leisten, wenn:

- a. das Arzneimittel gemäss dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁹ (HMG) zugelassen ist;
- b. das Arzneimittel bestimmte Krankheitserreger, die gegen in der Schweiz verfügbare antimikrobielle Substanzen resistent sind, wirksam bekämpft; und

Art. 51a ▽ *Ausgabenbremse*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- c. die Empfängerin oder der Empfänger der Finanzhilfe eine ausreichende Verfügbarkeit des Arzneimittels in der Schweiz sicherstellt.

³ Die Finanzhilfen werden ab dem Zeitpunkt ausgerichtet, ab dem das Arzneimittel auf dem Schweizer Markt verfügbar ist, längstens aber zehn Jahre.

⁴ Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Finanzhilfen mit Auflagen an die Empfängerin oder Empfänger zur Herstellung und zum Einsatz des Arzneimittels verknüpfen, wenn dies dazu dient, dessen Wirksamkeit zu erhalten.

⁵ Er legt die maximale Höhe der Finanzhilfe pro Arzneimittel fest. Er berücksichtigt dabei den Nutzen für die öffentliche Gesundheit sowie eine der Wirtschaftskraft der Schweiz angemessene Beteiligung an den globalen Entwicklungskosten einer antimikrobiellen Substanz.

⁶ Die Finanzhilfe wird um den mit dem Verkauf des Arzneimittels in der Schweiz erzielten Ertrag reduziert.

⁷ Der Bundesrat regelt die Bemessungskriterien und das Verfahren der Gewährung der einzelnen Finanzhilfe. Die Bemessung der einzelnen Finanzhilfe richtet sich insbesondere nach den Kosten der Entwicklung, der Wirksamkeit und dem Innovationsgrad des Arzneimittels.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 52** Abgeltungen an Laboratorien

Das BAG gewährt Abgeltungen an die als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichneten Laboratorien für die Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben erwachsen.

Art. 53 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt. Die Kantone können gemeinsam eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt bezeichnen.

² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt koordiniert ihre oder seine Tätigkeiten mit anderen an der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Behörden und Institutionen. Steht das Auftreten einer übertragbaren Krankheit mit einem Lebensmittel im Zusammenhang, so unterrichtet sie oder er die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker.

³ Der Bundesrat legt die fachlichen Voraussetzungen der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte fest.

Art. 52 Entschädigung von nationalen Referenzzentren, Bestätigungslaboratorien und nationalen Kompetenzzentren

Das BAG entschädigt die nationalen Referenzzentren, die Bestätigungslaboratorien sowie die nationalen Kompetenzzentren für die Ausgaben im Rahmen der übertragenen Aufgaben.

Art. 53 Abs. 2

² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt koordiniert ihre oder seine Tätigkeiten mit anderen an der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beteiligten Behörden und Institutionen. Steht das Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Zusammenhang mit einem Lebensmittel, einem Gebrauchsgegenstand, einem Tier oder Material aus der Umwelt, so informiert sie oder er die zuständige kantonale Behörde.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 54** Koordinationsorgan

¹ Bund und Kantone schaffen ein Organ zur Förderung der Zusammenarbeit (Koordinationsorgan). Für bestimmte Themen, insbesondere für die Erkennung und Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen, können Unterorgane gebildet werden.

² Das Koordinationsorgan und seine Unterorgane setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone. Bei Bedarf können sie mit weiteren sachkundigen Personen ergänzt werden.

³ Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Koordination der Massnahmen zur Vorbereitung auf Situationen, von denen eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ausgeht;
- b. die Koordination der Erkennungs-, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen;
- c. die Förderung eines einheitlichen Vollzugs;
- d. die Koordination der Information und Kommunikation;
- e. die Unterstützung des Einsatzorgans des Bundes bei der Bewältigung von besonderen oder ausserordentlichen Lagen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einsetzung und Führung des Koordinationsorgans und seiner Unterorgane.

Art. 54 Koordinationsorgan

¹ Bund und Kantone verfügen über ein Koordinationsorgan zur Förderung der Zusammenarbeit und der strategischen Planung im Bereich der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

² Zu bestimmten Zwecken, insbesondere zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Zoonosen oder im Bereich des internationalen Personenverkehrs, können zusätzliche Organe gebildet werden.

³ Das Koordinationsorgan und die zusätzlichen Organe setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone. Bei Bedarf können weitere sachkundige Personen beigezogen werden.

⁴ Das Koordinationsorgan und die zusätzlichen Organe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Unterstützung bei der Koordination von Massnahmen zur Vorbereitung auf Situationen, von denen eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ausgeht;
- b. die Förderung eines einheitlichen Vollzugs;
- c. die Koordination der Information und Kommunikation.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einsetzung und Führung der Organe.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 55** Einsatzorgan**Art. 55***Aufgehoben*

¹ Der Bundesrat verfügt über ein Einsatzorgan für Ereignisse, die eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit hervorrufen können, insbesondere zur Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage.

² Das Einsatzorgan hat folgende Aufgaben:

- a. Es berät den Bundesrat.
- b. Es unterstützt den Bund und die Kantone bei der Koordination der Massnahmen.

Art. 58 Bearbeitung von Personendaten**Art. 58** Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten

¹ Das BAG, die zuständigen kantonalen Behörden und die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen und privaten Institutionen können Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Identifizierung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Erkennung, Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, erforderlich ist.

² Sie sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

¹ Das BAG, die zuständigen kantonalen Behörden, die weiteren für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Einrichtungen können zu den folgenden Zwecken die nachstehenden besonders schützenswerten Personendaten bearbeiten oder bearbeiten lassen:

- a. zur Identifizierung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen: Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Die Daten dürfen höchstens zehn Jahre aufbewahrt werden, es sei denn, die Besonderheiten der Krankheit erfordere eine längere Aufbewahrung. Sie werden anschliessend vernichtet oder anonymisiert.

- b. zur Beurteilung der epidemiologischen Situation im Rahmen der Früherkennung und Überwachung übertragbarer Krankheiten: Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre;
- c. zur Erfassung und Aufbereitung von Typisierungen und genetischen Sequenzierungen von humanpathogenen Erregern: Daten über die Gesundheit;
- d. zur Erhebung des Anteils geimpfter Personen: Daten über die Gesundheit;
- e. zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit bei der Ein- oder Ausreise: Daten über die Gesundheit;
- f. zur Prüfung des Test-, Impf- oder Genesungsstatus von Personen: Daten über die Gesundheit.

² Die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone sowie die mit der Kontrolle beauftragten Dritten können zur Überprüfung der vom Bund oder von den Kantonen getragenen Kosten nach den Artikeln 74–74d sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch nach den Artikeln 74e–74h Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bearbeiten.

³ Die Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist, höchstens jedoch zehn Jahre, es sei denn, eine Besonderheit der Krankheit erfordert eine längere Aufbewahrung. Anschliessend werden die Daten vernichtet oder anonymisiert.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Verantwortlichkeit bei der Datenbearbeitung;
- b. die Archivierung und Vernichtung der Daten.

Art. 59 Bekanntgabe von
Personendaten

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone können sich gegenseitig Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bekannt geben, die sie zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben benötigen.

² Insbesondere können folgende Daten bekannt gegeben werden:

- a. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und berufliche Tätigkeit;
- b. Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen;
- c. Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;
- d. Ergebnisse von epidemiologischen Abklärungen;
- e. Angaben über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Risikogruppe;

Art. 59 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und Bst. c sowie Abs. 4–6

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Einrichtungen können sich gegenseitig Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre, sowie Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen bekannt geben, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- f. Angaben zu Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.

³ Das BAG und die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Behörden können Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, die erforderlich sind, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, den folgenden Personen und Behörden bekannt geben:

- a. den mit der Behandlung übertragbarer Krankheiten beauftragten Ärztinnen und Ärzten;
- b. den kantonalen Behörden, die Aufgaben im Bereich der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wahrnehmen;
- c. anderen Bundesbehörden, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist.

³ Das BAG, die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Behörden sowie die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen und privaten Einrichtungen können Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, die erforderlich sind, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, den folgenden Personen und Behörden bekannt geben:

- c. anderen Behörden des Bundes und der Kantone, welche die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

⁴ Die für den Vollzug der Lebensmittel-, Tierseuchen- und Umweltschutzgesetzgebung zuständigen Behörden des Bundes sowie die in diesen Bereichen zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden können sich gegenseitig und den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, die erforderlich sind, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und zu bekämpfen, bekannt geben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Das BAG stellt die Daten nach diesem Gesetz auf Anfrage in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. den Datenaustausch, einschliesslich des Datenaustauschs mit Institutionen nach Artikel 17;
- b. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind;
- c. die Anforderungen an die Anonymisierung.

Art. 60 Informationssystem**Art. 60** Nationales Informationssystem «Meldungen von übertragbaren Krankheiten»

¹ Das BAG betreibt ein Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden.

² Das Informationssystem enthält folgende Daten:

- a. Daten zur Identität, die eine eindeutige Identifizierung und die Kontaktaufnahme ermöglichen;
- b. Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen;
- c. Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;
- d. Angaben zu Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit.

³ Das Informationssystem dient:

¹ Das BAG betreibt das nationale Informationssystem «Meldungen von übertragbaren Krankheiten»; dieses dient:

- a. der Überwachung, einschliesslich der Früherkennung, von übertragbaren Krankheiten;
- b. dem Bund und den Kantonen zur Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben, insbesondere zur Identifizierung und Benachrichtigung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen;
- c. der Erstellung von Statistiken sowie der Vollzugskontrolle und Forschung;
- d. der nationalen und internationalen Berichterstattung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- a. der Identifizierung und Benachrichtigung von Personen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden;
- b. der Organisation von Massnahmen gegenüber einzelnen Personen im Sinne der Artikel 33–38.

⁴ Es dient ferner der einheitlichen Bearbeitung der Daten durch die zuständigen Behörden, der Erstellung von Statistiken und der Vollzugskontrolle.

⁵ Das BAG ist für die Sicherheit des Informationssystems und die Rechtmässigkeit der Bearbeitung der Personendaten verantwortlich. Die Kantone treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

⁶ Das BAG prüft, ob die Daten, die ihm übermittelt werden, richtig sind. Es korrigiert unrichtige und vernichtet nicht notwendige Daten und benachrichtigt den jeweiligen Datenlieferanten.

⁷ Das Informationssystem steht dem BAG, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Stellen und dem Koordinierten Sanitätsdienst für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich über ein Abrufverfahren zur Verfügung.

⁸ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Aufbewahrung und Löschung der Daten fest und regelt die Zugriffsrechte.

² Das nationale Informationssystem «Meldungen von übertragbaren Krankheiten» verfügt über Schnittstellen mit dem nationalen Informationssystem «Contact-Tracing» (Art. 60a) und dem nationalen Informationssystem «Genom-Analysen» (Art. 60c).

³ Es enthält folgende Daten:

- a. Daten über die Identität, die Gesundheit und die Intimsphäre von Personen, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden;
- b. Daten über die Identität meldepflichtiger Ärztinnen und Ärzte sowie über meldepflichtige Spitäler, Laboratorien und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens, die eine eindeutige Identifizierung und die Kontaktaufnahme ermöglichen;
- c. Daten über Massnahmen nach den Artikeln 33–40, die zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten getroffen wurden;
- d. Daten über den Verbrauch antimikrobieller Substanzen.

⁴ Die folgenden Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nachstehenden Daten abrufen und bearbeiten:

- a. das BAG: Daten, die aufgrund der Meldepflicht erhoben und gemeldet werden, Ergebnisse von epidemiologischen Abklärungen, Daten zur Referenzdiagnostik, Daten über Massnahmen nach

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁹ Das Recht, Auskünfte über die Daten im Informationssystem zu erhalten, und das Recht, die Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 25 und 41 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG).¹⁰ Begehren um Auskunft über Personendaten und um Berichtigung sind an das BAG zur richten.

- den Artikeln 33–40, die zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten getroffen wurden, sowie Daten zum Verbrauch antimikrobieller Substanzen;
- b. die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone nach Artikel 12c: Daten, die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen, sofern der Bundesrat dies vorsieht;
 - c. die kantonalen Vollzugsbehörden sowie die Oberfeldärztin oder der Oberfeldarzt: Daten, die aufgrund der Meldepflicht erhoben und gemeldet werden, Ergebnisse von epidemiologischen Abklärungen, Daten zur Referenzdiagnostik sowie Daten zu Massnahmen nach den Artikeln 33–40, die zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten getroffen wurden;
 - d. Institutionen nach Artikel 17: Daten, die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten benötigen.

Art. 60a Nationales Informationssystem «Contact-Tracing»

¹ Das BAG betreibt das nationale Informationssystem «Contact-Tracing»; dieses dient:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- a. der Identifizierung und Benachrichtigung von Personen, die mit einer Person Kontakt hatten, die krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet;
- b. der Organisation von Massnahmen im Zusammenhang mit epidemiologischen Abklärungen nach Artikel 15;
- c. der Erstellung von Statistiken.

²Das nationale Informationssystem «Contact-Tracing» verfügt über eine Schnittstelle:

- a. mit dem nationalen Informationssystem «Meldungen von übertragbaren Krankheiten»;
- b. mit den kantonalen Einwohnerregistern für die Suche von Adressen und Kontaktinformationen.

³Es enthält folgende Daten:

- a. Daten über die Identität, die eine eindeutige Identifizierung und die Kontaktaufnahme ermöglichen;
- b. Daten über die Gesundheit, einschliesslich Ergebnissen von medizinischen Untersuchungen, sowie Daten über den Krankheitsverlauf und über Massnahmen nach den Artikeln 33–40, die zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten getroffen wurden;
- c. Daten über die Exposition, namentlich über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Es steht dem BAG, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Stellen und der Oberfeldärztin oder dem Oberfeldarzt für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich über ein Abrufverfahren zur Verfügung.

Art. 60b Nationales Informationssystem «Einreise»

Art. 60b

¹ Das BAG betreibt bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit das nationale Informationssystem «Einreise»; dieses dient der Identifizierung von in die Schweiz einreisenden Personen und der unverzüglichen Weiterleitung der Daten an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone.

Mehrheit

² Es enthält folgende Daten:

- a. Daten über die Identität, die eine eindeutige Identifizierung und die Kontaktaufnahme ermöglichen;
- b. Daten über Impf- oder Prophylaxebescheinigungen;
- c. Daten über den Gesundheitszustand;
- d. Ergebnisse von medizinischen Untersuchungen;
- e. Ergebnisse von diagnostischen Analysen;
- f. Angaben über Reisewege, Aufenthaltsorte und Kontakte mit Personen, Tieren und Gegenständen.

Minderheit (Müller Damian, Bischof, Dittli, Friedli Esther, Gapany, Häberli-Koller)

² ...

- b. den Nachweis einer diagnostischen Analyse;
- c. *Streichen*
- d. *Streichen*
- e. *Streichen*
- f. Angaben über Reisewege und Aufenthaltsorte.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Es steht dem BAG und den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen kantonalen Stellen über ein Abrufverfahren zur Verfügung.

Art. 60c Nationales Informationssystem «Genom-Analysen»

¹ Das BAG betreibt ein nationales Informationssystem «Genom-Analysen» zur Erfassung und Aufbereitung von Typisierungen und genetischen Sequenzierungen von Krankheitserregern und antimikrobiellen Resistenzen im Bereich Mensch, Tier und Umwelt, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können.

² Das nationale Informationssystem «Genom-Analysen» dient:

- a. der Erfassung von Typisierungen und genetischen Sequenzierungen;
- b. dem Abgleich der genetischen Information von Krankheitserregern oder antimikrobiellen Resistenzen zur Feststellung von epidemiologischen Zusammenhängen;
- c. Behörden und Forschenden zur Beantwortung von Fragestellungen zu epidemiologischen Zusammenhängen, die für die öffentliche Gesundheit relevant sind.

³ Es enthält folgende Daten:

- a. Daten zu Typisierungen und genetischen Sequenzierungen von Krankheitserregern und antimikrobiellen Resistenzen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. Daten zum Zeitpunkt und zur Methode der Probenahme, zur Herkunft und zum Material der Probe.

⁴ Das BAG, das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, das Bundesamt für Umwelt, das Bundesamt für Landwirtschaft, die für den Vollzug dieses Gesetzes sowie der Gesetzgebung in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Futtermittel, Tierseuchen und Umweltschutz zuständigen Stellen der Kantone sowie die mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben in diesen Bereichen beauftragten Dritten können die Daten des nationalen Informationssystems «Genom-Analysen» bearbeiten.

Art. 60d Systeme zur Benachrichtigung von exponierten Personen

¹ Das BAG kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die folgenden Systeme zur Benachrichtigung von Personen, die potenziell einem Krankheitserreger ausgesetzt waren oder sind, betreiben:

- a. ein System zur Benachrichtigung von Personen, bei denen aufgrund der Annäherung ihrer mobilen Geräte ein Expositionsrisiko festgestellt werden konnte (Proximity-Tracing-System);
- b. ein System zur Benachrichtigung von Personen, die ihre Anwesenheit zur selben Zeit am selben Ort auf dem mobilen Gerät aufgezeichnet haben und bei denen deshalb ein Expositionsrisiko

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

festgestellt werden konnte (Presence-Tracing-System).

² Die bearbeiteten Daten dürfen ausschliesslich zur Benachrichtigung betroffener Personen und zur Erstellung von Statistiken verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht zur Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen nach den Artikeln 33–38 durch kantonale Behörden oder zur polizeilichen, strafrechtlichen oder nachrichtendienstlichen Verwertung verwendet werden.

³ Die Teilnahme an den Systemen ist für alle Personen freiwillig. Niemand darf aufgrund seiner Teilnahme oder Nichtteilnahme bevorzugt oder benachteiligt werden; abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

⁴ Die Systeme sind nach den folgenden Grundsätzen ausgestaltet:

- a. Die Daten werden so weit wie möglich auf dezentralen Komponenten, die von den teilnehmenden Personen auf ihren mobilen Geräten installiert werden, bearbeitet.
- b. Bei der Datenbearbeitung werden alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen, um zu verhindern, dass die teilnehmenden Personen bestimmbar sind und dass Daten über Annäherungen oder über den Standort der mobilen Geräte auf zentrale Komponenten der Systeme gelangen.
- c. Durch das Proximity-Tracing-System werden nur Daten beschafft oder bearbeitet, die zur Bestimmung der Distanz und der Zeit der Annäherungen und zur Aus-

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

gabe der Benachrichtigungen erforderlich sind; es werden insbesondere keine Standortdaten erfasst.

- d. Der Quellcode und die technischen Spezifikationen aller Komponenten der Systeme sind öffentlich. Die maschinenlesbaren Programme müssen nachweislich aus diesem Quellcode erstellt worden sein.
- e. Die Daten werden vernichtet, sobald sie für die Benachrichtigung nicht mehr erforderlich sind.

⁵ Die Bestimmungen der Heilmittelgesetzgebung zu Medizinprodukten sind auf die Systeme nach Absatz 1 nicht anwendbar.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Organisation und des Betriebs der Systeme, der Bearbeitung und Vernichtung der Daten sowie der Deaktivierung oder Deinstallation der Systeme.

Art. 60e Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat legt für die Meldungen nach den Artikeln 12–13a, 15c, 24 Absatz 5 und 44a Folgendes fest:

- a. die technischen Aspekte der Übermittlung der Meldungen;
- b. die Verantwortlichkeiten bei der Datenübermittlung;
- c. die Identifikatoren und Berechtigungen.

² Er regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 60–60c:

- a. die Struktur und den Datenkatalog;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Online-Zugriffsrechte;
- d. die elektronischen Schnittstellen der Informationssysteme untereinander sowie mit anderen Informationssystemen, die gestützt auf öffentliches Recht betrieben werden;
- e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
- f. das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- g. die Aufbewahrungs- und Vernichtungsfrist der Daten;
- h. die Archivierung der Daten.

Art. 62a Verbindung der Systeme nach den Artikeln 49b und 60d mit ausländischen Systemen

Das System für die Ausstellung und Überprüfung von Nachweisen nach Artikel 49b sowie die Systeme zur Benachrichtigung von exponierten Personen nach Artikel 60d können mit entsprechenden ausländischen Systemen verbunden werden, wenn im betreffenden Staat ein angemessener Schutz der Persönlichkeit nach Artikel 16 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁰ gewährleistet ist.

¹⁰ SR 235.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 65** Genugtuung**Art. 65 Abs. 3**

¹ Wer durch eine behördlich angeordnete oder behördlich empfohlene Impfung geschädigt wird, hat Anspruch auf Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung dies rechtfertigt; die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.

² Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen.

³ Sie beträgt höchstens 70 000 Franken.

³ Sie beträgt höchstens 76 000 Franken. Der Bundesrat kann den Höchstbetrag der Teuerung anpassen.

⁴ Eine Genugtuung wird nur gewährt, soweit Dritte keine oder keine genügende Leistung erbringen. Die Genugtuung wird um die Genugtuungsleistungen Dritter reduziert.

Art. 69 Zuständigkeit und Verfahren**Art. 69 Abs. 4**

¹ Das EDI entscheidet nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen und des betroffenen Kantons, ob eine Entschädigung oder eine Genugtuung ausgerichtet wird.

² Wer eine Entschädigung oder eine Genugtuung beansprucht, muss glaubhaft machen, dass Dritte keine oder keine genügenden Leistungen erbringen.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Das Schweizerische Heilmittelinstitut gibt dem EDI im Fall der Meldung unerwünschter Wirkungen und Vorkommnisse nach Artikel 59 HMG¹¹ auf Anfrage die zur Feststellung des Sachverhalts notwendigen Daten bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zur gesuchstellenden Person.

Mehrheit**Minderheit** (Hegglin Peter, ...)

Gliederungstitel nach Art. 70

Gliederungstitel nach Art. 70

**8a. Kapitel:
Finanzhilfen an Unternehmen
aufgrund von Massnahmen
nach Artikel 6c oder 7**

**8a. Kapitel:
Bürgschaften und Entschädi-
gungen für Unternehmen auf-
grund ...**

Gemäss Bundesrat

(siehe Art. 70a, ...)

(siehe Art. 70a, ...)

Art. 70a Grundsätze

Art. 70a ▽ *Ausgabenbremse*

Mehrheit**Minderheit** (Hegglin Peter, Ettlin Erich)

¹ Der Bund kann Unternehmen, die in einer besonderen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden, Finanzhilfen ausrichten, um einer drohenden schweren Rezession der gesamten Wirtschaft entgegenzuwirken.

¹ Der Bund und die Kantone entschädigen Unternehmen und Selbständigerwerbende mit Sitz in der Schweiz, die vor Anordnung der besonderen oder ausserordentlichen Lage gegründet bzw. als selbständigerwerbend anerkannt worden sind, wenn sie in einer besonderen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 6c oder in einer ausserordentlichen Lage aufgrund von Massnahmen nach Artikel 7 namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes erhebliche Einbussen erleiden.

¹ *Gemäss Bundesrat*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hegglin Peter, ...))**

² Den Unternehmen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden zu insgesamt mehr als 10 Prozent direkt oder indirekt beteiligt sind, werden keine Finanzhilfen ausgerichtet. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Gemeinden mit geringer Bevölkerungszahl festlegen.

³ Die Finanzhilfen dürfen frühestens 30 Tage nach Inkrafttreten der Massnahmen des Bundes ausgerichtet werden und sind zu befristen.

⁴ Der Bund und die Kantone entschädigen Unternehmen, die im Durchschnitt der zwei vorangehenden Jahre vor Anordnung der besonderen oder ausserordentlichen Lage einen Umsatz von mindestens 50 000 Franken erzielt haben.

⁴ *Streichen*

⁵ Der Anspruch auf Entschädigungen besteht subsidiär zu anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.

⁵ *Streichen*

(siehe Gliederungstitel 8a. Kapitel, Art. 70b, 70c^{bis}, 70e, 70f Abs. 1 und Art. 70g)

(siehe Gliederungstitel 8a. Kapitel, Art. 70b, 70c^{bis}, 70e, 70f Abs. 1 und Art. 70g)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

		(Mehrheit)	(Minderheit (Hegglin Peter, ...))
Art. 70b	Form der Finanzhilfen	Art. 70b Form der Entschädigungen	
¹ Die Finanzhilfen werden in Form von teilweise oder vollständig durch den Bund verbürgten Bankkrediten gewährt.		¹ Die Entschädigungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.	¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>
		^{1bis} Die Entschädigungen decken die ungedeckten laufenden Kosten und den Erwerbsausfall.	^{1bis} <i>Streichen</i>
² Der Bund kann die Gewährung von Bürgschaften an Dritte (Bürgen) übertragen.		² Der Bund kann Bürgschaften gewähren und die Gewährung von Bürgschaften an Dritte (Bürgen) übertragen.	² <i>Gemäss Bundesrat</i>
		(siehe Art. 70a, ...)	(siehe Art. 70a, ...)
Art. 70c	Beteiligung der Kantone an den Verwaltungskosten der Bürgen und an den Bürgschaftsverlusten		
¹ Die Kantone beteiligen sich zur Hälfte an den Verwaltungskosten der Bürgen und an den Bürgschaftsverlusten.			
² Die Verwaltungskosten und Bürgschaftsverluste werden wie folgt auf die Kantone aufgeteilt:			
a. zu zwei Dritteln nach dem Anteil am Bruttoinlandprodukt;			
b. zu einem Drittel nach dem Anteil an der Wohnbevölkerung.			
³ Die Bestimmung des Anteils der Kantone am Bruttoinlandprodukt und an der Wohnbevölkerung erfolgt aufgrund der letzten vor Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 70f Absatz 1 verfügbaren Jahreszahlen.			

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)**

Art. 70c^{bis} Kostenübernahme für
Entschädigungengun-
gen

(Minderheit (Hegglin Peter, ...))

Streichen

(siehe Art. 70a, ...)

¹ Bund und Kantone teilen sich ge-
meinsam die Kosten für die finanziel-
len Entschädigungen.

² Die Entschädigungen erfolgen
mehrheitlich durch diejenige Behör-
de, die für die Anordnung der Mass-
nahme überwiegend verantwortlich
ist.

³ Für die Kostenbeteiligung, Behand-
lung der Gesuche und Auszahlungen
der Entschädigungen ist der Kanton
verantwortlich, in dem die zu ent-
schädigende juristische Person ihren
Sitz hat.

⁴ Die Entschädigungen setzen vor-
aus, dass die Unternehmen vor dem
Ausbruch der Epidemie profitabel
oder überlebensfähig waren und
dass sie nicht Anspruch auf andere
mit der Epidemie verbundenen Fi-
nanzhilfen des Bundes haben. Diese
Finanzhilfen schliessen die Kurzar-
beitsentschädigungen, die Entschädi-
gungen des Erwerbsausfalls sowie
gewährte Kredite oder Bürgschaften
nicht mit ein.

(siehe Art. 70a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 70d** Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Behörden und Bürgen, einschliesslich der von ihnen beauftragten Dritten, die Kreditgeber und die Schweizerische Nationalbank (SNB) können zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch sowie zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Kredite und Bürgschaften Personen- und Informationen, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe bearbeiten; sie können die Daten verknüpfen und sich gegenseitig bekannt geben.

² Das Bankkunden-, Steuer-, Statistik-, Revisions- oder Amtsgeheimnis kann gegen die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntgabe von Personendaten und Informationen nach diesem Artikel nicht geltend gemacht werden.

³ Personendaten und Informationen, die folgende Inhalte aufweisen, dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden:

- a. die Identität und die Bankverbindungen der kreditsuchenden und kreditnehmenden Unternehmen und Personen;
- b. die Beträge, die den einzelnen Unternehmen und Personen zugesprochen oder verweigert wurden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 70e Abweichungen vom
Obligationenrecht
und vom Postorganisa-
tionsgesetz

Der Bundesrat kann zur Gewährung
und Umsetzung der Finanzhilfen vom
Obligationenrecht (OR)¹² und vom
Postorganisationsgesetz vom 17. De-
zember 2010¹³ abweichen in Bezug
auf:

- a. die Gewährung der Bürgschaften
(Art. 492–512 OR);
- b. Beschränkungen der persönli-
chen Haftung der Mitglieder des
obersten Verwaltungs- oder Lei-
tungsorgans des Kreditnehmers
sowie alle mit der Geschäftsfüh-
rung oder der Liquidation des
Kreditnehmers befassten Perso-
nen (Art. 568, 604–612, 722, 794,
817, 868–878 OR);
- c. die Meldepflichten der Revisions-
stelle bezüglich unzulässiger
Handlungen nach Artikel 70f
Absatz 1 Buchstabe e
(Art. 728a–731a OR);
- d. die Berechnung des Kapitalver-
lusts und der Überschuldung (Art.
725–725c OR);
- e. die Übertragung von Kreditforde-
rungen sowie von deren Vorzugs-
und Nebenrechten zum Zweck
der Refinanzierung durch die
SNB (Art. 164–174 OR);

¹² SR 220

¹³ SR 783.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- f. die Gewährung von verbürgten Bankkrediten der PostFinance AG an Unternehmen, die schon vor Inkrafttreten der Verordnung nach Artikel 70f Absatz 1 Kunde der PostFinance AG waren, sowie die Weiterführung solcher Kredite bis zur vollständigen Amortisation.

Art. 70f **Regelungspflichten**

¹ Der Bundesrat regelt:

- a. die Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften, einschliesslich der Befristung der Gesuchseinreichung für die verbürgten Bankkredite sowie die Berücksichtigung anderer staatlicher Unterstützungsmassnahmen;
- b. die Art, die Bemessung und die Dauer der Bürgschaft;
- c. die Verzinsung und die Rückzahlung der verbürgten Bankkredite;
- d. die inhaltlichen Vorgaben der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kreditgeber und dem Bürgen sowie zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und dem Kreditgeber;
- e. welche Handlungen während der Bürgschaft unzulässig sind, namentlich:

Art. 70f**Mehrheit**

¹ ...

- a. die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen und Bürgschaften, einschliesslich der Befristung der Gesuchseinreichung sowie ...
- b. die Art, die Bemessung, die Höchstgrenze und die Dauer der Entschädigung und Bürgschaft;
- d. ...
 - ... und dem Kreditgeber bzw. Kanton, der Entschädigungsgesuche behandelt;
- e. welche Handlungen während der Bürgschaft und bei Erhalt von Entschädigungen unzulässig sind, namentlich:

Minderheit (Hegglin Peter, ...)

¹ Gemäss Bundesrat

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Hegglin Peter, ...))**

- | | |
|--|---|
| <p>1. die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder von ihr oder ihm nahestehenden Personen,</p> <p>2. die Umschuldung vorbestehender Bankkredite,</p> <p>3. der Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden oder Auszahlung von Tantiemen,</p> <p>4. der Beschluss einer Rückerstattung von Kapitaleinlagen;</p> <p>f. die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kreditverhältnis durch die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer;</p> <p>g. die Zuständigkeiten der Amtsstellen des Bundes, der Kantone und allfälliger beauftragter Dritter im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung;</p> <p>h. die Übernahme von Verwaltungskosten des Bürgen und von Bürgschaftsverlusten durch den Bund;</p> <p>i. die Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten von Bürgen, Kreditgebern, Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern sowie von deren Revisionsstellen;</p> | <p>2. ...
... Bankkredite der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers,</p> <p>3. ...
... von Tantiemen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers,</p> <p>4. ...
... von Kapitaleinlagen der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers;</p> <p>i. die Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten von Entschädigten, Bürgen, Kreditgebern, Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern sowie von deren Revisionsstellen;</p> |
|--|---|

(siehe Art. 70a, ...)

(siehe Art. 70a, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

j. welche Widerhandlungen strafbar sind.

² Er konsultiert die Kantone oder bei besonderer Dringlichkeit die zuständige Konferenz der kantonalen Direktorinnen und Direktoren sowie die Kreditgeber oder ihren Verband zum Verordnungsentwurf.

² ...

... kantonalen Direktorinnen und Direktoren, die zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie die Kreditgeber...

Mehrheit

Art. 70g Rückforderungen von Entschädigungen

Rückforderungen der gesamten oder teilweisen finanziellen Entschädigung seitens Bund und Kantone sind ausschliesslich im Falle eines vorsätzlichen und wiederholten Missbrauchs möglich.

(siehe Art. 70a, ...)

Minderheit (Hegglin Peter, ...)

Streichen

(siehe Art. 70a, ...)

9. Kapitel: Finanzierung

Gliederungstitel vor Art. 71

9. Kapitel: Finanzierung

**1. Abschnitt:
Übernahme von Kosten für
Massnahmen des Bundes
und der Kantone**

Art. 71 Kosten zulasten der Kantone

¹ Die Kantone tragen die Kosten für:

- a. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind;
- b. die epidemiologischen Abklärungen nach Artikel 15 Absatz 1.

Art. 71

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- c. Massnahmen zur Sicherstellung von Kapazitäten in Spitälern und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens nach Artikel 44d.

Art. 74 Kosten von Massnahmen im internationalen Personenverkehr

Art. 73

Bisheriger Art. 74

¹ Der Bund trägt die Kosten für die von seinen Organen angeordnete Untersuchung, Überwachung, Quarantäne, Absonderung und Behandlung von Reisenden im internationalen Verkehr, sowie die Kosten der Mitwirkungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben b, d und e.

² Unternehmen, die im Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Personen befördern, Flughafenhalter, Betreiber von Hafenanlagen, Bahnhöfen und Busstationen und Reiseveranstalter tragen die Kosten, die aus der Vorbereitung nach Artikel 42 und der Mitwirkungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a und c entstehen. Der Bund kann sich an ausserordentlichen Auslagen und Aufwendungen beteiligen, falls sie für die betroffenen Unternehmen zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führen.

Gliederungstitel nach Art. 73

2. Abschnitt: Übernahme von Kosten für wichtige medizi- nische Güter

Art. 74 Kosten für die Versor-
gung mit wichtigen
medizinischen Gütern

¹ Der Bund trägt die Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen medizinischen Gütern nach Artikel 44.

² Er kann die Kosten für die Versorgung des Personals der schweizerischen Vertretungen im Ausland mit wichtigen medizinischen Gütern übernehmen.

³ Er kann die Kosten für die Versorgung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit wichtigen medizinischen Gütern übernehmen, sofern diesen nicht zugemutet werden kann oder diese nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist die Lage im betreffenden Land zu berücksichtigen.

⁴ Werden wichtige medizinische Güter abgegeben, so legt der Bundesrat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Artikel 32 Absatz 1 KVG¹⁴ die Preise fest. Er orientiert sich dabei primär an den Beschaffungspreisen und sekundär an den Marktpreisen, sofern diese unter den durchschnittlichen Beschaffungspreisen liegen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Der Bund kann nach Artikel 44 beschaffte wichtige medizinische Güter gegen Bezahlung zur Verfügung stellen, falls die Voraussetzungen der Kostenübernahme nach den Artikeln 74a Absatz 1, 74b Absatz 1, 74c und 74d nicht erfüllt sind.

Art. 74a–74h einfügen vor dem Gliederungstitel des 10. Kapitels

Art. 74a Kosten für die Abgabe von Impfstoffen

¹ Werden nach Artikel 44 beschaffte Impfstoffe der Bevölkerung gestützt auf eine Empfehlung des BAG abgegeben, so trägt der Bund die Kosten des Impfstoffs; die Kantone tragen die Kosten der Verabreichung der Impfungen.

² Werden der Bevölkerung Impfstoffe abgegeben, die nicht nach Artikel 44 beschafft wurden, und werden die Kosten nicht von einer Sozialversicherung übernommen, so kann der Bund die Kosten von Impfungen, für die das BAG eine Empfehlung abgegeben hat, übernehmen, wenn die Abgabe einem der folgenden Zwecke dient:

- a. dem indirekten Schutz besonders gefährdeter Personen;
- b. der Elimination übertragbarer Krankheiten im Rahmen von nationalen Programmen nach Artikel 5.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 74b** Kosten für die Abgabe
von Arzneimitteln

¹ Werden nach Artikel 44 beschaffte Arzneimittel, mit Ausnahme von Impfstoffen, der Bevölkerung gestützt auf eine Empfehlung des BAG oder zur Elimination übertragbarer Krankheiten im Rahmen von nationalen Programmen nach Artikel 5 therapeutisch oder präventiv abgegeben, so trägt der Bund die Kosten der Arzneimittel; die Sozialversicherungen tragen die Kosten für die Vergütung der Leistung und die mit der Abgabe verbundenen Aufwände.

² Bei Personen, die über keine obligatorische Krankenpflegeversicherung verfügen, trägt der Bund die Kosten für die Vergütung der Leistung und die mit der Abgabe verbundenen Aufwände.

³ Werden Arzneimittel, die nicht nach Artikel 44 beschafft wurden, der Bevölkerung gestützt auf eine Empfehlung des BAG abgegeben, so kann der Bund die Kosten der Arzneimittel übernehmen, soweit sie nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden. Die Abgabe muss einem der folgenden Zwecke dienen:

- a. der präventiven oder therapeutischen Behandlung erkrankter Personen;
- b. dem direkten oder indirekten Schutz besonders gefährdeter Personen;
- c. der Elimination übertragbarer Krankheiten im Rahmen von nationalen Programmen nach Artikel 5.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Art. 74c Kosten für die Abgabe
von weiteren wichtigen
medizinischen Gütern

¹ Werden der Bevölkerung nach
Artikel 44 beschaffte wichtige medizi-
nische Güter abgegeben, die nicht
unter die Artikel 74a, 74b und 74d
fallen, so richtet sich die Übernahme
der Kosten nach:

- a. dem KVG¹⁵;
- b. dem Bundesgesetz vom 20. März
1981¹⁶ über die Unfallversiche-
rung;
- c. dem Bundesgesetz vom 19. Juni
1992¹⁷ über die Militärversiche-
rung.

² Werden die Kosten für die Abgabe
an die Bevölkerung nicht oder nicht
vollständig übernommen, so trägt sie
der Bund.

Art. 74d Übernahme der Kosten
von diagnostischen
Analysen

¹ Der Bund kann die Kosten von
diagnostischen Analysen in folgen-
den Fällen übernehmen, soweit sie
nicht von einer Sozialversicherung
übernommen werden:

- a. bei einer besonderen Gefährdung
der öffentlichen Gesundheit;
- b. im Rahmen von nationalen Pro-
grammen nach Artikel 5 mit dem
Ziel der Elimination einer über-
tragbaren Krankheit.

² Der Bundesrat regelt die Vorausset-
zungen der Kostenübernahme.

¹⁵ SR 832.10

¹⁶ SR 832.20

¹⁷ SR 833.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Gliederungstitel nach Art. 74d

**3. Abschnitt:
Verfahren zur Übernahme der
Kosten und Missbrauchsbe-
kämpfung**

Art. 74e Verfahren zur Über-
nahme der Kosten und
Kontrolle

¹ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Übernahme der Kosten nach den Artikeln 74–74d, die der Bund oder die Kantone tragen. Er kann die Abtretung oder den Verkauf von Forderungen auf Übernahme solcher Kosten verbieten.

² Er regelt die Kontrolle dieser Kosten. Er kann Dritte mit der Kontrolle beauftragen.

Art. 74f Informations- und
Auskunftspflicht

¹ Die folgenden Stellen und Personen müssen den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone, der Eidgenössischen Finanzkontrolle sowie mit der Kontrolle beauftragten Dritten auf Anfrage die Personendaten und Informationen bekannt geben, die diese zur Kontrolle der vom Bund oder von den Kantonen getragenen Kosten, zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch sowie zur Rückforderung von bereits geleisteten Zahlungen benötigen:

- a. Unternehmen, die für die Ausgabe der Zahlstellenregisternummern zuständig sind;

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. Personen oder Unternehmen, die in die Abrechnung der vom Bund oder von den Kantonen getragenen Kosten involviert sind.

² Die Auskunftspflicht bei der Übernahme von Kosten, die der Bund oder die Kantone nach den Artikeln 74–74d tragen, richtet sich nach Artikel 15c des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁸.

Art. 74g Rückforderung

¹ Leistet der Bund oder ein Kanton eine Zahlung nach den Artikeln 74–74d zu Unrecht, so kann er die bereits geleistete Zahlung von der Empfängerin oder vom Empfänger zurückfordern. Wurden die Kosten durch Dritte vergütet, so geht der Rückforderungsanspruch auf den Bund oder den Kanton über, wenn der Bund oder der Kanton den Dritten die Zahlung erstattet hat.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere Vorgaben für den Rückforderungsverzicht vorsehen sowie die Verzinsung und Verjährung der Rückforderungsansprüche regeln.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 74h** Verwaltungshilfe

¹ Die Organe der einzelnen Sozialversicherungen geben den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt, die zur Kontrolle der vom Bund oder von den Kantonen getragenen Kosten sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch sowie zur Rückforderung von bereits geleisteten Zahlungen erforderlich sind.

² Unter den gleichen Bedingungen leisten die Organe der einzelnen Sozialversicherungen einander Verwaltungshilfe.

Art. 75 Grundsatz

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Art. 75 Abs. 2

² Sie vollziehen die Massnahmen, die der Bundesrat in einer besonderen Lage nach Artikel 6c oder einer ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 anordnet, soweit er keine anderweitige Regelung trifft.

Art. 77 Aufsicht und Koordination

¹ Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

² Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht.

³ Er kann zu diesem Zweck:

- a. den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben;

Art. 77 Abs. 3 Bst. b und d

³ Er kann zu diesem Zweck:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- b. bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen;
- c. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren;
- d. den Kantonen Vorgaben für ihre Vorbereitungs- und Notfallpläne machen.

- b. bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen;

- d. *Aufgehoben*

Art. 77a Vollzug in der Armee

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Artikel 35 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹⁹ auf die Armee anwendbar.

² In der Armee nimmt die Oberfeldärztin oder der Oberfeldarzt die Aufgaben einer Kantonsärztin oder eines Kantonsarztes wahr.

³ Die zuständigen militärischen und zivilen Behörden nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie stellen die gegenseitige Information sicher.
- b. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und Massnahmen.
- c. Sie arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen.

⁴ Der Bundesrat kann Vorschriften über das Vorgehen bei Zuständigkeitskonflikten zwischen militärischen und zivilen Behörden erlassen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 80** Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- a. den Austausch von Daten, die der epidemiologischen Überwachung dienen;
- b. die gegenseitige Information über den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten;
- c. die sofortige Benachrichtigung, wenn die Gefahr droht, dass übertragbare Krankheiten die Landesgrenze überschreiten;
- d. die Harmonisierung der Massnahmen zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
- e. den Leichentransport über die Landesgrenze hinweg;
- f. ...

² Die zuständigen Bundesstellen arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

Art. 80 Abs. 1 Bst. f–h

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- f. die Beschaffung von wichtigen medizinischen Gütern gemeinsam mit anderen Staaten;
- g. die Verknüpfung des Systems für die Erteilung von Nachweisen nach Artikel 49b mit entsprechenden ausländischen Systemen;
- h. die Verbindung der Systeme zur Benachrichtigung von exponierten Personen nach Artikel 60d mit entsprechenden ausländischen Systemen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

³ Das BAG übernimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005. Insbesondere meldet es der WHO Ereignisse, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen können.

Gliederungstitel nach Art. 81

**3. Abschnitt: Zusammenarbeit
im Bereich Mensch, Tier
und Umwelt**

Art. 81a

¹ Der Bund und die Kantone arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zusammen.

² Sie bemühen sich dabei um eine ganzheitliche Sicht, welche sowohl die Gesundheit von Mensch und Tier wie auch die Einflüsse aus der Umwelt berücksichtigt.

Gliederungstitel vor Art. 82

11. Kapitel: Strafbestimmungen

**11. Kapitel: Strafbestimmungen
und verwaltungsrechtliche
Sanktionen**

Art. 83 Übertretungen

Art. 83 Abs. 1 Bst. a, a^{bis}, b, f^{bis}, j, l^{bis}, n und o sowie Abs. 2

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. die Meldepflicht verletzt (Art. 12);

a. die Meldepflicht verletzt (Art. 12–12d und Art. 13 Abs. 3 und 4);

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- abis. die Pflicht zur Weiterleitung von Krankheitserregern und antimikrobiellen Resistenzen aus positiven Proben im Zusammenhang mit der Typisierung oder der genetischen Sequenzierung im Bereich Mensch, Tier und Umwelt verletzt (Art. 15*b*);
- b. ohne Bewilligung eine mikrobiologische Untersuchung zur Erkennung übertragbarer Krankheiten durchführt (Art. 16);
- c. die Vorschriften über die Verhütung der Übertragung von Krankheiten verletzt (Art. 19);
- d. ohne Bewilligung eine internationale Impf- oder Prophylaxescheinigung ausstellt (Art. 23);
- e. die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Krankheitserregern oder ihren toxischen Produkten verletzt (Art. 25);
- f. die weiteren Vorschriften über den Umgang mit Krankheitserregern verletzt (Art. 29);
- fbis. sich Auskunftspflichten zu Ansteckungsrisiken widersetzt (Art. 33 Abs. 2);
- g. sich einer angeordneten medizinischen Überwachung entzieht (Art. 34);
- h. sich einer angeordneten Quarantäne oder Absonderung entzieht (Art. 35);
- i. sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung entzieht (Art. 36);

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

j. sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzt (Art. 40);

k. die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41);

l. Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 43, 47 Abs. 2 und 48 Abs. 2);

m. die Vorschriften über den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren verletzt (Art. 45);

n. ...

² Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

j. sich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder bestimmten Personengruppen oder Massnahmen im Bereich öffentlicher Verkehr widersetzt (Art. 40–40a);

l^{bis}. die Vorschriften über die Vorrathaltung von wichtigen medizinischen Gütern verletzt (Art. 44b Abs. 1 Bst. a);

n. gegen eine gestützt auf Artikel 7 angeordneten Massnahme zuwiderhandelt, deren Zuwiderhandlung der Bundesrat unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung strafbar erklärt hat;

o. bei der Übernahme von Kosten für wichtige medizinische Güter nach den Artikeln 74–74d unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um dadurch einen ungerechtfertigten Vorteil zu erwirken.

² Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 Buchstaben a–n mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****Art. 84** Zuständigkeit und
Verwaltungsstrafrecht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Die Artikel 6, 7 (Widerhandlung in Geschäftsbetrieben) und 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch für die kantonalen Behörden.

Art. 84 Zuständigkeit und
Verwaltungsstrafrecht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Die Artikel 6, 7 und 15 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁰ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) gelten auch für die kantonalen Behörden.

³ Werden im Zusammenhang mit der Übernahme von Kosten durch den Bund für wichtige medizinische Güter nach den Artikeln 74–74d Widerhandlungen begangen, so ist das VStrR anwendbar. Diese Widerhandlungen werden vom BAG verfolgt und beurteilt.

⁴ Folgende Stellen sind verpflichtet, Widerhandlungen in der Zuständigkeit des Bundes, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben, dem BAG anzuzeigen:

- a. Amtsstellen oder beauftragte Dritte, die nach Artikel 74e zuständig sind für die Überprüfung oder Kontrolle der getragenen Kosten nach den Artikeln 74–74d;
- b. Amtsstellen, die nach Artikel 74g zuständig sind für die Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch;
- c. die Eidgenössische Finanzkontrolle;
- d. das kantonale Finanzkontrollorgan.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁵ Ist in einer Strafsache nach diesem Gesetz sowohl die Zuständigkeit des Bundes als auch die der Kantone gegeben, so können die zuständigen Behörden die Vereinigung der Verfahren zuhanden des Bundes oder des Kantons vereinbaren.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 12. Kapitels

Art. 84a Verwaltungsrechtliche
Sanktionen

¹ Bei einer Verletzung der Auskunftspflicht nach Artikel 74f Absatz 2 kann die zuständige Behörde die Zusicherung oder Ausrichtung weiterer Leistungen ablehnen oder bereits geleistete Zahlungen zurückfordern. Sie kann auf bereits geleistete Zahlungen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung einen Zins von 5 Prozent erheben.

² Sind natürliche Personen oder von ihnen vertretene juristische Personen wegen Widerhandlungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Kosten für wichtige medizinische Güter nach den Artikeln 74–74d rechtskräftig verurteilt, so kann die zuständige Behörde diese Personen für eine bestimmte Dauer von Leistungen, Abgeltungen und Finanzhilfen ausschliessen.

Geltendes Recht

Bundesrat

Kommission des Ständerates

II

Die Änderung anderer Erlasse wird
im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

Anhang
(Ziff. II)

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

(Stand am 8. September 2025)

**1. Parlamentsgesetz vom
13. Dezember 2002²¹**

Anhang 2

In den nachfolgenden Bestimmungen
sind gesetzliche Ermächtigungen zur
Bewältigung einer Krise enthalten:

1. Artikel 55 des Asylgesetzes vom
26. Juni 1998,
2. Artikel 62 des Schuldbetreibungs-
und Konkursgesetzes vom
11. April 1889,
3. Artikel 31–34 des Landesversor-
gungsgesetzes vom 17. Juni
2016,
4. Artikel 6 und 7 des Zolllarifgeset-
zes vom 9. Oktober 1986,
5. Artikel 48 des Fernmeldegeset-
zes vom 30. April 1997,
6. Artikel 6 und 7 des Epidemienge-
setzes vom 28. September 2012.

Anhang 2 Ziff. 6

In den nachfolgenden Bestimmungen
sind gesetzliche Ermächtigungen zur
Bewältigung einer Krise enthalten:

6. Artikel 6a–6d, 7 und 70a–70f des
Epidemiengesetzes vom 28.
September 2012²².

²¹ SR 171.10

²² SR 818.101

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****2. Ordnungsbussengesetz vom
18. März 2016²³***(Stand am 1. Januar 2025)***Art. 1** Grundsätze

¹ Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:
 1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005,
 2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998,
 3. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb,
 4. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz,
 5. Waffengesetz vom 20. Juni 1997,
 6. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932,
 7. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG),
 8. Nationalstrassenabgabengesetz vom 19. März 2010 (NSAG)
 9. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschiffahrt,
 10. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG),
 11. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983,

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 12a

¹ Mit Ordnungsbusse wird in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) bestraft, wer eine Übertretung begeht, die:

- a. in einem der folgenden Gesetze aufgeführt ist:

²³ SR 314.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

12. Lebensmittelgesetz vom
20. Juni 2014,

12a. ...

12a. Epidemiengesetz vom
28. September 2012²⁴,

13. Bundesgesetz vom 3. Oktober
2008 zum Schutz vor Passiv-
rauchen,

14. Waldgesetz vom 4. Oktober
1991,

15. Jagdgesetz vom 20. Juni
1986,

16. Bundesgesetz vom 21. Juni
1991 über die Fischerei,

17. Bundesgesetz vom 23. März
2001 über das Gewerbe der
Reisenden;

18. Bundesgesetz vom 29. Sep-
tember 2023 über das Verbot
der Verhüllung des Gesichts;
oder

- b. in einer Verordnung aufgeführt ist,
die sich auf ein Gesetz nach
Buchstabe a Ziffern 1–9 und
11–17 stützt;²

² Das Ordnungsbussenverfahren ist
nur anwendbar, wenn der betreffende
Übertretungstatbestand in den Listen
nach Artikel 15 aufgeführt ist.

³ Es ist nicht anwendbar bei Übertre-
tungen, die nach dem Bundesgesetz
vom 22. März 1974 über das Verwal-
tungsstrafrecht verfolgt und beurteilt
werden.

⁴ Die Ordnungsbusse beträgt höchst-
ens 300 Franken.

⁵ Vorleben und persönliche Verhält-
nisse der beschuldigten Person wer-
den nicht berücksichtigt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****3. Militärgesetz vom
3. Februar 1995²⁵***(Stand am 1. Januar 2024)***Art. 35** Schutz vor schweren
und vor übertragbaren
Krankheiten*Art. 35 Abs. 2*

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Schutz vor schweren und vor übertragbaren Krankheiten in der Armee. Er regelt dabei die Massnahmen und die Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 und des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966.

² Er kann für die Ausübung von Funktionen der Armee mit erhöhtem Infektionsrisiko vorbeugende Blutuntersuchungen und Impfungen verlangen.

² Er kann für Personen, die für die Armee tätig sind und einer gefährdeten Personengruppe angehören oder aufgrund ihrer Funktion besonders exponiert sind, Impfungen für obligatorisch erklären und von ihnen vorbeugende Blutuntersuchungen verlangen, sofern dies für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Armee oder den Schutz der Patientinnen und Patienten des militärischen Gesundheitswesens erforderlich ist.

³ Er kann vorsehen, dass Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee freiwillige Blutuntersuchungen und Impfungen angeboten werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates****4. Heilmittelgesetz vom
15. Dezember 2000²⁶***(Stand am 1. Januar 2025)***Art. 9a** Befristete Zulassung

¹ Das Institut kann Arzneimittel gegen Krankheiten, die lebensbedrohend sind oder eine Invalidität zur Folge haben, in einem vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 14 Absatz 1 befristet zulassen, wenn:

- a. es mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist;
- b. von deren Anwendung ein grosser therapeutischer Nutzen zu erwarten ist; und
- c. in der Schweiz kein zugelassenes, alternativ anwendbares und gleichwertiges Arzneimittel verfügbar ist.

² Das Institut legt die Nachweise fest, die für die Beurteilung eines Gesuchs nach Absatz 1 einzureichen sind.

Art. 9a Befristete Zulassung

¹ Das Institut kann folgende Arzneimittel in einem vereinfachten Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 befristet zulassen:

- a. Arzneimittel gegen Krankheiten, die lebensbedrohend sind oder eine Invalidität zur Folge haben;
- b. Arzneimittel, die in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage nach den Artikeln 6–6d beziehungsweise 7 des Epidemien- und Infektionsschutzgesetzes vom 28. September 2012²⁷ zur Verhütung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich sind.

² Es kann die Arzneimittel befristet zulassen, wenn:

- a. der Schutz der Gesundheit gewährleistet ist;
- b. von der Anwendung ein grosser therapeutischer Nutzen zu erwarten ist; und
- c. in der Schweiz kein zugelassenes, alternativ anwendbares und gleichwertiges Arzneimittel verfügbar ist.

³ Das Institut legt die Nachweise fest, die für die Beurteilung eines Zulassungsgesuchs einzureichen sind.

²⁶ SR 812.21

²⁷ SR 818.101

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

5. Bundesgesetz vom 18. März 1994²⁸ über die Krankenversicherung

5. ...

(Stand am 1. Juli 2025)

Art. 84a Datenbekanntgabe

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder dem KVAG übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;
- b^{bis}. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;
- c. den für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;

Art. 84a Abs. 1 Bst. g^{ter}

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG²⁹ betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³⁰ bekannt geben:

Art. 84a

¹ ...

28 SR 832.10
29 SR 832.12
30 SR 830.1

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

- d. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;
- e. Stellen, die mit der Führung von Statistiken zur Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, wenn die Daten für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind und die Anonymität der Versicherten gewahrt bleibt;
- f. den zuständigen kantonalen Behörden, wenn es sich um Daten nach Artikel 22a handelt und diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für die Beurteilung der Tarife erforderlich sind;
- g. den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;
- g^{bis}. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;

g^{ter}. dem BAG die Daten in anonymisierter Form zu den Impfungen nach Artikel 24 Absatz 4 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012³¹;

g^{ter}. ...
... zu den Impfungen nach Artikel 24 Absatz 1^{bis} des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012³¹;

(siehe Ziff. I EpG Art. 24)

- h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,
2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,
3. Strafgerichten und Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,
4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,
5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB,
6. ...

² ...

³ Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Die Versicherer sind in Abweichung von Artikel 33 ATSG befugt, den Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Daten bekannt zu geben, wenn Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen.

⁵ In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:

- a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;
- b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse der versicherten Person vorausgesetzt werden darf.

⁶ Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.

⁷ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.

⁸ Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.

Entwurf des Bundesrates

vom 20. August 2025

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

vom 25. Juni 2026

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf

2

Bundesbeschluss über einen vierjährigen Zahlungsrahmen für Beiträge an Programme internationaler Organisationen und an internationale Institutionen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 20. August 2025²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2025 3117

Bundesrat**Kommission des Ständerates****Art. 1**

Für Beiträge nach Artikel 50a des Epidemien-gesetzes vom 28. September 2012³ (EpG) an Programme internationaler Organisationen und an internationale Institutionen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten wird ab Inkrafttreten der Änderung vom ... des EpG für die Dauer von vier Jahren ein Zahlungsrahmen von 44,4 Millionen Franken bewilligt.

Art. 1▽ *Ausgabenbremse***Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Entwurf des Bundesrates

vom 20. August 2025

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

vom 25. Juni 2026

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf

3

**Bundesbeschluss
über einen vierjährigen
Verpflichtungskredit für Finanz-
hilfen für die Entwicklung
antimikrobieller Substanzen**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 20. August 2025²,

beschliesst:

1 SR 101
2 BBl 2025 3117

Bundesrat**Kommission des Ständerates****Art. 1**

Für Finanzhilfen nach Artikel 51a des Epidemien-
engesetzes vom 28. September 2012³ (EpG)
wird für die Entwicklung antimikrobieller Subs-
tanzen ab Inkrafttreten der Änderung vom ...
des EpG für die Dauer von vier Jahren ein
Verpflichtungskredit von 80 Millionen Franken
bewilligt.

Art. 1▽ *Ausgabenbremse***Art. 2**

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des
Landesindex der Konsumentenpreise vom
Dezember 2024 (106,9 Punkte; Dez. 2020 =
100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsan-
nahmen zugrunde:

- a. 2025: +0,1 %;
- b. 2026: +0,5 %;
- c. 2027: +0,8 %;
- d. 2028: +0,9 %;
- e. ab 2029: jährlich +1,0 %.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Refe-
rendum.

*Antrag des Bundesrates: Abschreiben von
Vorstössen gemäss Deckblatt der Botschaft.*

Bundesrat

Kommission des Ständerates

20.2007 Petition Bassola Sandro

Modifikation Epidemiengesetz

Die SGK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

21.2000 Petition Bassola Sandro

Regeln für die Grundausbildung des Pflegepersonals sowie für die Personal- und sonstigen Ressourcen der Spitäler

Die SGK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.